Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1940)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Biel, den 30. April 1940.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 20. Mai 1940.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 1/4 Uhr, zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Strassenpolizei und die Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer.
2. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

zur ersten Beratung:

Gesetz über Jagd und Vogelschutz.

Dekretsentwürfe:

1. Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.
2. Dekret über die Motorfahrzeugsteuer.
3. Dekrete betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds und betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden, sowie Bericht der Gemeindedirektion über die Lage der überschuldeten Gemeinden und Massnahmen zu ihrer Entlastung (event. Bestellung einer Kommission).
4. Dekret über das bernische Polizeikorps vom 6. April 1922; Abänderung von § 1. (Bestellung einer Kommission.)
5. Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Kantonstierarztes.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Bericht des Regierungsrates betreffend die Frage der Verantwortlichkeit in Sachen der Bilanzbereinigung der Kantonalbank von Bern.

Finanzdirektion:

1. Kenntnisgabe der vom Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkredite (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Nachkredite für dringliche Aufgaben (Art. 29, Absatz 4, Finanzgesetz).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.
5. Verordnung über die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes; Kenntnisgabe.
6. Konversion einer Anleihe des Staates von 4 Millionen Franken.
7. Konversionsanleihe von 14—15 Millionen Franken.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.
3. Verwaltungsgebäude der Militärdirektion, Innenausbau.
4. Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Staatsstrassen infolge Wasserschäden.

Direktion des Innern:

1. Arbeitsbeschaffungskredite.
2. Kriegswirtschaft; Bericht und Kreditbegehren.
3. Lohnausgleichskasse; Kredit.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Luftschutzmassnahmen; Kredite.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Schwarz betreffend Belebung des Geldumlaufes.
2. Motion des Herrn Hürbin betreffend Abänderung des Armenpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1912.
3. Motion des Herrn Hofer betreffend Statutenrevision der Zuckerfabrik Aarberg.
4. Motion des Herrn Kunz (Thun) betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung zu den Bundesvorschriften über die Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer, im Sinne einer Entlastung der Gemeinden.
5. Motion der Herren Imhof und Giauque betreffend den landwirtschaftlichen Unterricht für Knaben an den obern Primarschulklassen.
6. Interpellation des Herrn Gfeller betreffend Unterschiede in den Höchstpreisen der von der eidgenössischen und der kantonalen Preiskontrollstelle erlassenen Vorschriften in bezug auf Holz.
7. Interpellation des Herrn Weibel betreffend die einheitliche Durchführung der turnerischen Vorunterrichtskurse.
8. Interpellation des Herrn W. Weber betreffend Beurlaubung von Wehrmännern für landwirtschaftliche Arbeiten und Lohnersatz für selbständig Erwerbende.
9. Interpellation des Herrn Zurbuchen betreffend Beurlaubung der Alpsennen.
10. Interpellation des Herrn Chételat betreffend Anbau von Brotgetreide im Jura.
11. Interpellation des Herrn Bigler betreffend die politische Betätigung eines Landwirtschaftslehrers.
12. Interpellation des Herrn Hans Stettler (Bern) betreffend steuerrechtliche Behandlung der Leistungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Lohnausgleichskassen.
13. Einfache Anfrage des Herrn Kleinjenni betreffend Beurlaubung der Arbeitskräfte für die Alpwirtschaft.
14. Einfache Anfrage des Herrn Buri betreffend Beiziehung des Vereins für das Alter bei der Unterstützung der Greise, Witwen und Waisen.
15. Einfache Anfrage des Herrn H. Müller (Rohrbach) betreffend die Schweinekontingentierung.
16. Einfache Anfrage des Herrn Hirt betreffend Beurlaubung von Rebbauern.
17. Einfache Anfrage des Herrn Fawer betreffend zusätzliche Hilfe zur Wehrmannsunterstützung.
18. Einfache Anfrage des Herrn Laubscher betreffend Erhöhung der Schlachtviehpreise bei Lieferungen an die Armee.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.
4. Der Generalprokurator infolge Ablaufes der Amtsdauer.
5. Der Staatsschreiber infolge Ablaufes der Amtsdauer.

Die Wahlen werden angesetzt auf den Mittwoch der ersten Sessionswoche.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
4. Gesetz über die Strassenpolizei und die Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer.

Mit Hochschätzung!

Der I. Vizepräsident des Grossen Rates:

Dr. **A. Meier.**

Weitere hängige Geschäfte:

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

1. Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen.
2. Gesetz über die Kantonalbank.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Biel, den 15. Mai 1940.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat habe ich den Beginn der auf den 20. Mai angesetzten ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates um 14 Tage verschoben. Die Session beginnt **Montag, den 3. Juni, nachmittags 2¼ Uhr.** Die ausserordentlichen Verhältnisse zwingen uns, die Traktandenliste so zu reduzieren, dass die Beratungen spätestens Dienstag, den 4. Juni geschlossen werden können. Ich setze daher auf die Traktandenliste, unter Vorbehalt der endgültigen Bereinigung durch den Grossen Rat selbst, folgende Geschäfte:

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.
4. Der Generalprokurator infolge Ablaufes der Amtsdauer.
5. Der Staatsschreiber, infolge Ablaufes der Amtsdauer.

Die Wahlen werden auf den Montag-Nachmittag angesetzt.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Bericht des Regierungsrates betreffend die Frage der Verantwortlichkeit in Sachen der Bilanzbereinigung der Kantonalbank von Bern (Ueberweisung an eine Kommission).

Finanzdirektion:

1. Kenntnisgabe der vom Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkredite (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2, Finanzgesetz).
3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Nachkredite für dringliche Aufgaben (Art. 29, Abs. 4, Finanzgesetz).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.
5. Verordnung über die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes; Kenntnisgabe.
6. Konversion einer Anleihe des Staates von 4 Millionen Franken.
7. Konversionsanleihe von 14—15 Millionen Franken.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.
3. Verwaltungsgebäude der Militärdirektion, Innenausbau.
4. Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Staatsstrassen infolge Wasserschäden.

Direktion des Innern:

1. Arbeitsbeschaffungskredite.
2. Kriegswirtschaft; Bericht und Kreditbegehren.
3. Lohnausgleichskasse; Kredit.

Militärdirektion:

Luftschutzmassnahmen; Kredite.

Dekretsentwürfe:

1. Dekrete betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds und betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden sowie Bericht der Gemeindedirektion über die Lage der überschuldeten Gemeinden und Massnahmen zu ihrer Entlastung (Bestellung einer Kommission).
2. Dekret über das bernische Polizeikorps vom 6. April 1922; Abänderung von § 1 (Bestellung einer Kommission.)
3. Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Kantonstierarztes.

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Mit Hochschätzung!

Der I. Vizepräsident des Grossen Rates:
Dr. **A. Meier.**

Erste Sitzung.

Montag, den 3. Juni 1940,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: 1. Vizepräsident Dr. A. Meier (Biel).

Der Namensaufruf verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumgartner, Brändli, Flückiger (Dürrenroth), Gilomen, Glaser, Hebeisen, Jacobi, Joho, Luick, Meister, Piquerez, Rufer, Schneeberger, Schneiter (Lyss), Steiger, Wipfli, Wüthrich, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Berger.

Präsident. Am 10. Mai, am Tage, wo die Generalmobilmachung verfügt wurde, hat die Fraktionspräsidentenkonferenz stattgefunden. Sie beschloss, die auf den 20. Mai vorgesehene Grossratssession zu verschieben. Diese Verschiebung ist nun eingetreten; sie konnte aber nicht mehr weiter ausgedehnt werden, weil die Wahl des Regierungspräsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates, sowie die Wahl des Bureaus des Grossen Rates vorzunehmen sind.

Ich möchte Ihnen in erster Linie den Vorschlag unterbreiten, dass unsere Session nur bis morgen mittag dauern soll. Sie haben vielleicht vernommen, dass unser Kollege Hürbin gestorben ist und dass sein Begräbnis morgen nachmittag stattfindet. Eine Ausdehnung unserer Session kann nach unserer Auffassung im jetzigen Moment nicht in Frage kommen. Wir möchten Ihnen deshalb beantragen, die Session morgen mittag zu schliessen. (Zustimmung.)

Wir haben heute den 3. Juni; die Amtsdauer des Regierungspräsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates, wie auch die Amtsdauer Ihres Bureaus ist mit Ende Mai abgelaufen. Wir unterbreiten daher dem Grossen Rat den Antrag, es seien diese Amtsdauern bis zum Schluss der gegenwärtigen Session zu verlängern, damit nichts in der Luft hängt. (Zustimmung.)

Ich möchte Ihnen zur Kenntnis bringen, dass sich der Herr Staatsschreiber im Dienst befindet; er wird vertreten durch Herrn Dr. Roos. Nun eine kleine Mitteilung: Sie haben alle eine Kontrollkarte bekommen. Ich nehme an, es sei niemand vergessen worden. Auf jeden Fall sind die Mitglieder des Grossen Rates beim Eintritt kontrolliert worden. Es erhebt sich die Frage, wie wir es mit den Zuhörern auf der Tribüne halten wollen. Namens der Fraktionspräsidentenkonferenz möchte ich Ihnen vorschlagen, auch die Tribünenbesucher einer Kontrolle zu unterwerfen. Ohne Ausweis wird man auf der Tribüne keinen Besucher zulassen können. Allfällige Streitfragen würde das Bureau, eventuell der Grosse Rat entscheiden. Ich nehme an, Sie seien einverstanden. (Zustimmung.)

Nun liegt mir die schmerzliche Pflicht ob, Ihnen den Hinschied von drei Ratskollegen bekanntgeben zu müssen. Der erste Verlust traf unsern Rat durch den am 3. April erfolgten Hinschied des Herrn Otto Graf, Mitglied der freisinnigen Fraktion. Herr Otto Graf stand im Alter von 63 Jahren. Geboren 1877, aufgewachsen in Langenthal, hat Herr Graf nach Erwerbung des Primar- und des Sekundarlehrerpatentes und einigen Jahren Schulpraxis im Jahre 1911 das Amt eines Zentralsekretärs des bernischen Lehrervereins übernommen. Im Jahre 1922 ist er in den Grossen Rat eingetreten. Herr Graf hat folgenden Kommissionen unseres Rates angehört:

7. Juni 1922: Ausserordentliche Massnahme des Regierungsrates; Impfung in Kirchberg.
15. September 1926: Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.
18. September 1929: Dekret über die Abänderung einzelner Bestimmungen der Besoldungsdekrete. (Präsident.)
19. November 1930: Dekret über die Verteilung der Bundessubvention für die Volksschule. (Vizepräsident.)
11. Mai 1932: Dekret betreffend Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.
20. Februar 1933: Gesetz und Dekret betreffend Herabsetzung der Besoldungen der Lehrerschaft und des Staatspersonals. (Vizepräsident.)
27. Oktober 1934: Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes, Finanzprogramm I.
3. Februar 1938: Besteuerung von Abfindungssummen der Versicherungskassen. (Präsident.)
22. Juni 1938: Auslegung von Art. 19 des Steuergesetzes in bezug auf Pensionskassebezüge — Motion Graf. — (Präsident.)
14. März 1939: Postulat Graf betreffend Besoldungsabbau.

Sie sehen aus dieser Aufzeichnung, dass sich unser verstorbener Kollege hauptsächlich mit Standesfragen der Lehrerschaft, mit Schul- und Bildungsfragen befasst hat. Diese Aufgaben lagen ihm am Herzen, und sie hat er im Schoss des Grossen Rates betreut, ohne dass er sich hier und im Nationalrat, in den er 1919 eingetreten war und dem er bis 1939 angehört hat, auf allgemein politische Fragen besonders eingelassen hätte. Er wusste mit grossem Takt sein Amt mit seinen politischen Mandaten in Einklang zu bringen. Daher seine ausserordentliche Zurückhaltung in der Tätigkeit als Grossrat, wofür ihm seine Arbeitgeber und der Grosse Rat Verständnis entgegenbrachten.

Im Jahre 1920 hatte das Bernervolk das Lehrerbesoldungsgesetz angenommen, ein Werk, das Otto Graf vorbereitet hatte; er war der geistige Vater dieses Gesetzes. Nachdem dieses Gesetz, das die Grundlage für die Regelung der Besoldungsfragen

bildete, unter Dach war, ist er zwei Jahre später in den Grossen Rat eingetreten. Er war eine aufgeschlossene Natur, ein freisinniger Kämpe durch und durch; sein Wort galt etwas im Grossen Rat, er hatte als erfahrener Parlamentarier und geschickter Debatter das Ohr des Grossen Rates. Eine Krankheit, die ihn schon vor längerer Zeit überfallen hatte, von der er aber hoffte, er werde sie überwinden können, war stärker als sein Wille. Ein kleiner Unfall, der hinzukam, konnte in seinen Folgen von der geschwächten Konstitution nicht mehr überwunden werden. Wir werden diesem Kollegen ein gutes Andenken bewahren.

Am 29. Mai verschied in St. Immer im Alter von 54 Jahren Grossrat Marc Monnier. Herr Monnier war ursprünglich als Uhrenmacher in Biel tätig und hat als junger Politiker in Biel gewirkt. Nach vielen Jahren eifriger politischer Tätigkeit in Biel kam er vorübergehend nach Bern und hat dann zuletzt in St. Immer Wohnsitz genommen und als Vertreter der sozialdemokratischen Arbeiterschaft seine Tätigkeit entfaltet. Er gehörte dem Grossen Rat an von 1918—1922, als er in Biel wohnte, und seit 1926, wo er von St. Immer in den Rat gewählt wurde. Herr Monnier hat folgenden Kommissionen angehört:

5. Juni 1934 bis heute: Staatswirtschaftskommission.
18. November 1919: Dekret betreffend Vereinigung Biel mit Mett-Madretsch.
16. Februar 1921: Dekret betreffend Wahlen und Abstimmungen.
16. November 1921: Dekret betreffend Einteilung des Kantons in Wahl- und Abstimmungskreise.
15. September 1926: Dekret betreffend neue reformierte Pfarrstellen in Tramelan und Münster-Dachsfelden.
19. November 1930: Dekret betreffend Verteilung der Bundessubvention für die Volksschule.
2. März 1931: Gesetz über die Arbeitslosenversicherung.
17. Mai 1933: Revision desselben.
25. November 1931: Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

Herr Grossrat Monnier war ferner während einiger Jahre Vizepräsident der kantonalen Rekurskommission und Mitglied der Aufsichtskommission über die Strafanstalten.

Aus dieser Liste geht hervor, dass Herr Monnier eine ausserordentlich reiche und vielseitige politische Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten der Politik und der Volkswirtschaft ausgeübt hat. Er ist für seine Ideen mit grosser Energie und rücksichtslosem Idealismus eingetreten. Auch ihn hat eine heimtückische Krankheit befallen, die seinen Körper schwächte und seine Energie untergrub und der er nun erlegen ist. Sein Andenken wollen wir in Ehren halten, wir werden diesen hervorragenden Kollegen nicht vergessen.

Nun kommt heute die Trauerbotschaft, dass wir einen weitern hervorragenden Kollegen verloren haben: Grossrat Walter Hürbin, der, wie Herr Monnier, der sozialdemokratischen Fraktion angehörte. Walter Hürbin war eines der prominentesten Mitglieder des Grossen Rates; er war seit seiner frühen Jugend politisch lebhaft tätig. Geboren am 21. April 1886 in Aarau, bestand er 1910 das bernische Fürsprecherexamen und liess sich im Kanton Bern nieder, wo er seine Praxis als Anwalt eröffnete, die bald einen grossen Zuzug bekam. Er wurde durch seine Anwaltstätigkeit weit herum bekannt. Er war ein hervorragender Jurist. Mit seiner Bescheidenheit, oder trotz dieser Bescheidenheit, wie wir fast sagen möchten, erwarb er sich als Jurist, als praktizierender Anwalt und als Politiker grosses Ansehen.

Walter Hürbin wurde am 11. Mai 1930 zum Mitglied des Grossen Rates gewählt; er hat folgenden Kommissionen des Grossen Rates angehört:

3. Juni 1930: Justizkommission. (1934—1938 Präsident.)
8. September 1930: Dekret über die Führung und Benützung des Strafregisters.
20. Mai 1931: Gesetz betreffend Vereinfachung von Beamtenwahlen.
25. September 1930: Volksbegehren betreffend die Einführung der Verhältniswahl des Regierungsrates. (Präsident.)
12. September 1933: Dekret betreffend die Organisation des Betreibungs- und Konkursamtes Bern. (Präsident.)
27. Oktober 1934: Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes.
30. November 1936: Dekret betreffend die nebenberufliche Tätigkeit der Notare. (Präsident.)
8. Oktober 1937: Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.
17. November 1938: Gesetz über die Regierungsstatthalter.
21. November 1938: Einführungsgesetz zum Eidg. Strafgesetzbuch. (Präsident.)
Seit 1931: Ersatzmann der Anwaltskammer.
Seit 1936: Ersatzmann im Obergericht.

Sie wissen, dass er sein Amt als Präsident der Kommission zur Vorberatung des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Strafgesetzbuch nicht mehr ausüben konnte. An dieser Tätigkeit war ihm besonders gelegen. Er hatte gehofft, nachdem er bei der ersten Beratung wegen Krankheit hatte fehlen müssen, die zweite Beratung durchführen helfen zu können. Leider ist diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen; Walter Hürbin ist einem heimtückischen Leiden erlegen: einer Grippe, die zu einer Angina führte, welche in eine Sepsis (Blutzersetzung) überging. Von solchen Krankheitsfällen hört man heute ziemlich häufig; ihnen gegenüber versagt die ärztliche Hilfe. Nach langem Leiden ist Walter Hürbin dieser Krankheit erlegen. Die öffentliche Beerdigungsfeier findet morgen nachmittag um 2½ Uhr in der Nydeckkirche statt; ich möchte die Kollegen, die Zeit haben, ersuchen, an dieser Feier teilzunehmen. Als Vertreter des Grossen Rates wird Herr Vizepräsident Nationalrat Bratschi sprechen. Auch diesen Kollegen werden wir nie vergessen; wir danken ihm und den übrigen für die grosse und erfolgreiche Tätigkeit, die sie im Dienste der Oeffentlichkeit und hauptsächlich im Schoss des Grossen Rates geleistet haben. Ich ersuche den Rat, sich zu Ehren der verstorbenen Kollegen von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Massgebend ist das Kreisschreiben vom 15. Mai; als weiteres Traktandum, das in der jetzigen Session zu behandeln ist, wird, auf Vorschlag der Fraktionspräsidentenkonferenz, auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gesetzt: Gesetz über die Motorfahrzeuge und das zudienende Dekret.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Bereit.

Bericht des Regierungsrates betreffend die Frage der Verantwortlichkeit in Sachen der Bilanzbereinigung der Kantonalbank von Bern.

Dürrenmatt, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Märzsession hatte ich mitteilen können, dass die von der Regierung eingesetzten Experten ihre Arbeit beendigt und ihren Bericht abgeliefert hatten. Der Bericht sei umfangreich, und der Regierungsrat werde nun an die Prüfung desselben herantreten. Nun hat der Regierungsrat seinen Bericht zuhanden des Grossen Rates fertiggestellt, und es ist darüber zu entscheiden, ob dieser Bericht zur Vorberatung an eine Spezialkommission gewiesen werden oder ob die Staatswirtschaftskommission mit der Prüfung desselben betraut werden soll, da sie in Kantonalbankangelegenheiten schon seit langem auf dem laufenden ist und da die Frage in ihr Ressort gehört. Die Fraktionspräsidentenkonferenz hat beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei die weitere Behandlung dieses Geschäftes der Staatswirtschaftskommission zu übertragen, wobei aber die Staatswirtschaftskommission ermächtigt und eingeladen wird, zu ihren Beratungen auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kommission zur Vorberatung des Kantonalbankgesetzes einzuladen. Das wird deswegen empfehlenswert sein, weil nach dem Bericht der Herren Experten eine ganze Reihe von wertvollen Vorschlägen gemacht werden hinsichtlich der Revision des Kantonalbankgesetzes. Die Staatswirtschaftskommission wird diesem Geschäft wahrscheinlich mehrere Sitzungen widmen müssen. Wir beantragen also Ueberweisung dieses Geschäftes an die Staatswirtschaftskommission.

Präsident. Dieser Antrag ist unbestritten und daher angenommen.

Direktionsgeschäfte der Finanzdirektion.

Bereit, mit Ausnahme von Ziffer 7, die abgesetzt wird.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Auf morgen angesetzt.

Direktionsgeschäfte der Bau- und Eisenbahndirektion.

Bereit; Eisenbahngeschäfte liegen keine vor.

Direktionsgeschäfte der Direktion des Innern.

Präsident. Hier kommt nur das Geschäft: Kreditübertragung; Schaffung einer bernischen Kreditnothilfe für das bernische Kleingewerbe zur Behandlung.

Dekrete betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds und betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden, sowie Bericht der Gemeindedirektion über die Lage der überschuldeten Gemeinden und Massnahmen zu ihrer Entschuldung.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Gouvernement n'a pas jugé à propos de soumettre au Grand Conseil un rapport imprimé sur ce qui a été fait et ce qui reste à faire concernant l'aide aux communes obérées. Il a pensé que son représentant pouvait vous renseigner verbalement à l'occasion de la mise au point des tractanda de la présente session, et le directeur des affaires communales a été, en conséquence, autorisé à vous faire, au nom du Conseil-exécutif, la déclaration suivante:

Le Gouvernement a traité, dans plusieurs séances, le rapport de la Direction des affaires communales, du 5 janvier 1940, sur la situation des communes obérées et les mesures propres à les dégrever. Dans sa séance du 1er mars 1940, il a approuvé en principe ce rapport, mais il a différé la discussion des deux projets de décrets qui en constituent la conclusion: il a voulu donner tout d'abord à la Commission d'économie publique l'occasion de se prononcer en principe sur ces questions, qui peuvent avoir une grande portée financière et une profonde influence sur les rapports entre l'Etat et les communes.

La Commission d'économie publique a traité, à son tour, ce rapport de la Direction des affaires communales du 5 janvier 1940 et elle a pris, le 11 avril 1940, les décisions suivantes:

1° La Commission d'économie publique prend connaissance du rapport de la Direction des affaires communales.

2° Elle souscrit en principe aux propositions de cette direction et partage son avis quant à l'urgence de venir en aide aux communes obérées.

3° Elle considère les deux projets de décrets de la Direction des affaires communales comme étant les premières mesures appropriées aux circonstances.

4° Elle invite le Gouvernement à donner à ces mesures la suite qu'elles comportent, en discutant les deux projets de décrets, en établissant un plan financier et en recherchant les mesures nécessaires à la réalisation de celui-ci.

Ensuite de cette décision, le Gouvernement a abordé la discussion des deux projets de décrets en question. Il les a approuvés, avec quelques modifications et adjonctions et maintenant il les soumet à l'examen du Grand Conseil.

Enfin, il importe de relever dès maintenant que la participation de l'Etat au désendettement des communes obérées dépend inévitablement de ses ressources; la création de celles-ci fera l'objet d'un programme financier de l'Etat que la Direction des finances élaborera et présentera prochainement au Grand Conseil.

Voilà en quelques mots ce qui a été fait et ce qui reste à faire.

Pour aujourd'hui, le Grand Conseil aurait à nommer une commission qui sera chargée d'étudier cette affaire: Sera-ce la Commission d'économie publique, qui s'en est occupée jusqu'à présent, ou bien sera-ce une commission spéciale? La conférence des présidents de groupes a décidé, je crois, que ce serait une commission spéciale de 15 membres. Il appartient naturellement au Grand Conseil lui-même d'en décider définitivement et je n'ai pas de conseils à lui donner sur ce point.

Une dernière remarque: Si le rapport imprimé de la Direction des affaires communales ne vous a pas été distribué jusqu'ici, c'est que nous avons estimé préférable de vous le faire tenir seulement lorsque la commission aura traité l'affaire; autrement il risquerait de s'égarer parmi les multiples papiers qui vous sont distribués.

Telle est la déclaration que je tenais à vous faire, au nom du Gouvernement.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 17 Mitgliedern gewiesen.

Dekret über das bernishe Polizeikorps vom 6. Aprril 1922; Abänderung von § 1.

Präsident. Dieses Dekret ist von der Staatswirtschaftskommission behandelt worden; ein etwas abgekürztes Verfahren; es soll heute behandelt werden.

Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Kantonstierarztes.

Abgesetzt.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Auf heute angesetzt.

Wahlen.

Präsident. Die Wahlen werden im Verlauf der heutigen Nachmittagssitzung vorgenommen. Die Präsidentenkonferenz hat festgestellt, dass punkto Wahlen keine Differenzen bestehen; es wird also ein gemeinsamer Vorschlag der Fraktionen aufgestellt für das Präsidium und für die Stelle des I. Vizepräsidenten. Was die Stelle des II. Vizepräsidenten anbetrifft, welche von der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei beansprucht wird, die dafür Herrn Keller vorschlägt, so ist dieser Vorschlag ebenfalls nicht bestritten; der Vertreter der jungbäuerlichen Fraktion hat einzig den Vorbehalt angemeldet, dass seine Fraktion bei einer nächsten Vakanz im Bureau ihre Ansprüche geltend machen werde. Die Wahlen sollen im Zeichen allgemeiner Verständigung durchgeführt werden, was wohl allgemein gebilligt wird.

Knallfeuerwerk; Verbot.

Dürrenmatt, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 39 der Staatsverfassung gibt der Regierung das Recht, in ausserordentlichen Zeiten die Massnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit notwendig sind; der Grosse Rat muss aber davon in der nächsten Sitzung Kenntnis erhalten.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Beschluss, der durch Weisung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes an die Kantonsregierungen verlangt worden ist. Der Regierungsrat hat folgenden

Beschluss:

gefasst:

Der Regierungsrat, gestützt auf eine Weisung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes und Art. 39 der Staatsverfassung sowie auf das Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates, beschliesst auf den Antrag der Polizeidirektion:

Der Verkauf und das Abbrennen von Knallfeuerwerk, worunter insbesondere die sogen. Donnerschläge, Kracher, Frösche und dergl. zu verstehen sind, ist bis auf weiteres im ganzen Kantonsgebiet aus militärischen und Gründen der öffentlichen Sicherheit verboten.

Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Bussen von Fr. 1.— bis 200.— oder Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

Von diesem Beschlusse ist dem Grossen Rate Kenntnis zu geben.

Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Von diesem Beschluss geben wir Kenntnis.

Die Regierung hat ferner eine Verordnung erlassen über die amtliche unentgeltliche Pockenschutzimpfung. Dieser Beschluss stützt sich auf die bundesrätliche Verordnung vom 14. Mai 1940, die den Kantonsregierungen die Kompetenz gibt, die Schutzimpfung gegen Pocken obligatorisch zu erklären. Dieser Beschluss stützt sich nicht auf Art. 39 der Staatsverfassung, sondern einfach auf einen Beschluss des Bundesrates, der vom Bundesrat, gestützt auf die ihm erteilten ausserordentlichen Vollmachten, erlassen wurde. Wir legen aber Wert darauf, dem Grossen Rat auch von diesem Erlass Kenntnis zu geben.

Präsident. Der Grosse Rat nimmt von diesen beiden Erlassen Kenntnis.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt an Stelle des verstorbenen Herrn Graf neu in den Rat ein:

Herr Dr. Paul Flückiger, Fürsprecher, in Bern.

Herr Dr. Flückiger leistet den verfassungsmässigen Eid.

Dekret

über

das bernische Polizeikorps; Abänderung von § 1.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Formell handelt es sich bei der Vorlage, die wir Ihnen hier unterbreiten, um eine kleine Sache; materiell hat sie aber doch besonders heute eine grosse Bedeutung. Da nur eine Abänderung eines einzigen Paragraphen des Dekretes über das Polizeikorps in Frage steht, hat der Regierungsrat, im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission, davon Umgang genommen, die Einsetzung einer Spezialkommission zu beantragen. Die Staatswirtschaftskommission wird an Stelle einer besondern Kommission rapportieren.

Im Gesetz über das Strafverfahren von 1928 ist in Art. 67 vorgesehen, dass Organisation und Befugnisse der Kriminal- und Sicherheitspolizei durch Dekret des Grossen Rates festzusetzen seien. Im gewohnten Bernertempo wurden seit 1928 Erfahrungen gesammelt, und 1938, also genau zehn Jahre nach Schaffung des Gesetzes über das Strafverfahren, wurde einer Spezialkommission die Aufgabe übertragen, ein Dekret über die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei auszuarbeiten. Die Vorarbeiten schritten in der ersten Hälfte des Jahres 1939 rüstig vorwärts; sie wurden aber dann durch die kriegerischen Ereignisse unterbrochen und konnten bis heute nicht wieder aufgenommen werden.

Eine Verstärkung des Polizeikorps, insbesondere des Bestandes an Offizieren und Unteroffizieren, ist aber notwendig. Die Arbeit ist gewaltig gewachsen, die neue Zeit stellt immer neue Aufgaben. Kommandant, Offiziere und Unteroffiziere des Polizeikorps sind mit Arbeit überlastet. Wir beantragen, das Dekret über die Organisation des Polizeikorps in der Weise abzuändern, dass die Möglichkeit geschaffen wird, neben dem Kommandanten, dem Hauptmann und dem Oberleutnant noch ein bis zwei Leutnants für das Polizeikorps zu ernennen. Das Unteroffizierskorps besteht nach dem bisherigen Dekret aus 26 Wachtmeistern und 25 Korporalen; wir beantragen hier eine Erweiterung auf 32 Wachtmeister und 30 Korporale.

Die Vermehrung im Unteroffizierskorps stellt sich besonders deswegen als notwendig heraus, weil die Erfüllung der neuen Aufgaben bessere und tüchtigere Kräfte erfordert. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann man nicht einfach Landjäger oder Gefreite verwenden, sondern man sollte Unteroffiziere höheren Grades zur Verfügung haben. Regierung und Staatswirtschaftskommission sind sich bewusst, dass die Erhöhung, die wir beantragen, keine gewaltige Vermehrung des Polizeikorps bringt, aber wir wissen auch, dass die Einstellung neuer Offiziere und höherer Unteroffiziere keine leichte Sache ist, da diese Leute zuerst ausgebildet werden müssen. Daher ist vorgesehen, die Vermehrung nur sukzessive vor sich gehen zu lassen. Der Regierungsrat hat beschlossen, dass jährlich nur je ein Wachtmeister und Korporal neu eingestellt werden soll. Polizeidirektion und Polizeikommando waren über diesen Beschluss nicht erfreut, aber wir mussten uns fügen.

Ich ergreife die Gelegenheit, um festzustellen, dass das Polizeikorps in den letzten Jahren ausserordentlich tüchtige Arbeit geleistet hat. Es kamen neue Aufgaben hinzu, Aufgaben staatspolitischer, kriminal- und sicherheitspolizeilicher Art. Ich möchte hier vor dem Grossen Rat dem Kommandanten, dem Offizierskorps, den Unteroffizieren und Soldaten den besten Dank aussprechen und der Hoffnung Ausdruck geben, dass alle Angehörigen des Polizeikorps in diesen schweren Zeiten auch weiterhin ihre Pflicht dem Kanton gegenüber erfüllen werden. Ich beantrage Eintreten auf die Beratung und Zustimmung zum Entwurf.

Freimüller, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat der Anregung, dieses Geschäft an Stelle einer Spezialkommission zu prüfen, zugestimmt, aber nicht etwa in der Meinung, dass wir nun alle solchen Dekrete behandeln sollten. Wir haben die Aufgabe übernommen mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache und im Hinblick auf Einsparungen, die dadurch möglich geworden sind.

Es handelt sich im übrigen um ein kleines Geschäft; die Staatswirtschaftskommission schlägt einstimmig vor, der Abänderung zuzustimmen. Ueber die Pflichten, die die Polizei gegenüber der Oeffentlichkeit zu erfüllen hat, brauchen wir nicht viele Worte zu verlieren; jeder, der die Augen offen hält, sieht ein, dass man heute zum Rechten sehen muss

und alle Massnahmen zu treffen hat, die geeignet sind, Ruhe und Sicherheit im Lande zu gewährleisten. Das bedingt insbesondere einen Ausbau des polizeilichen Nachrichtendienstes. Die Aufgaben der Polizei, der staatlichen wie der kommunalen, haben gewaltig zugenommen; deshalb bedeutet die hier vorgeschlagene Vermehrung des Polizeikorps ein Minimum. Herr Seematter hat ausgeführt, die Regierung habe beschlossen, pro Jahr nur einen Wachtmeister und einen Korporal mehr befördern zu lassen. Die Staatswirtschaftskommission hatte dagegen die Auffassung, der Grosse Rat sei einzuladen, der Regierung die Anregung zu unterbreiten, sie möchte nochmals prüfen, ob nicht mindestens je zwei Wachtmeister und Korporäle pro Jahr neu zu befördern seien. Das ist ein absolutes Minimum; ich möchte den Grossen Rat einladen, die Vorlage in diesem Sinne zu ergänzen und dem Regierungsrat einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vom Standpunkt der Polizeidirektion aus begrüsse ich jede Möglichkeit zu vermehrter Einstellung von Unteroffizieren. Der Regierungsrat hat allerdings die Auffassung vertreten, es sollte mit je einem genügen. Ich überlasse den Entscheid dem Grossen Rat.

Präsident. Am Text selbst wird nichts geändert.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission bedeutet eine Einladung an die Regierung, bei der Vermehrung der Polizeiunteroffiziere ein etwas rascheres Tempo einzuschlagen.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

Abänderung und Ergänzung von § 1 des Dekretes vom 6. April 1922 betreffend das bernische Polizeikorps.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung und Ergänzung des § 1 des Dekretes vom 6. April 1922 betreffend das bernische Polizeikorps,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 1. Das Polizeikorps wird militärisch organisiert und hat folgenden Bestand:

1 Kommandant,
1 Hauptmann als Adjunkt,
1 Oberleutnant,
1—2 Leutnants,
1—2 Feldweibel,
1 Fourier,
16—32 Wachtmeister,
16—30 Korporale,
300—400 Landjäger, inbegriffen zirka 20 Gefreite.

Staatsstrasse Burgdorf-Langenthal; Kreditbewilligung für den Ausbau der Strecke Burgdorf-Wynigen.

Staatsstrasse Delémont-Porrentruy; Kreditzuteilung für Fortsetzung eines leichten Ausbaues.

Beschleunigter Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen; Kreditzuteilung.

Gürbetalstrasse; Fortsetzung des Ausbaues; Kreditzuteilung.

Staatsstrasse Aarwangen-Niederbipp; Ausbau im Dorfe Niederbipp; Kreditzuteilung.

Staatsstrasse Biel-Neuenstadt; Fortsetzung der Korrektion.

Räumungs- und Wiederherstellungs-Arbeiten auf Staatsstrassen infolge Wasserschäden;

Verwaltungsgebäude der Militärdirektion; Innenausbau.

Es referieren über diese Geschäfte namens des Regierungsrates Baudirektor Grimm, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Scherz, worauf folgende Anträge der vorberatenden Behörden gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag der Baudirektion wird für den Ausbau der Teilstrecke Burgdorf-Wynigen der Staatsstrasse Burgdorf-Langenthal mit einem staubfreien Belag die Zuteilung eines Betrages von Fr. 250 000 aus dem für ausserordentliche Strassenbauten bereit zu stellenden Kredite von Fr. 1 200 000 für Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940/42 bewilligt.

II.

Auf den Antrag der Baudirektion wird für dringende Arbeiten für die Instandstellung der Strecke Cornol-Les Rangiers-Delémont der Staatsstrasse Delle-Porrentruy-Delsberg eine Zuteilung von Fr. 195 000 aus dem für Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940/1942 für ausserordentliche Strassenbauten bereit zu stellenden Kredite von Fr. 1 200 000 bewilligt.

III.

Auf den Antrag der Baudirektion wird für die Fortsetzung des beschleunigten Ausbaues

der Fremdenverkehrsstrassen im Oberingenieurkreis I eine Zuteilung von Fr. 170 000 aus dem für Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940/42 für ausserordentliche Strassenbauten bereit zu stellenden Kredite von Fr. 1 200 000 bewilligt.

IV.

Auf den Antrag der Baudirektion wird für die Fortsetzung des etappenweisen Ausbaues der Gürbetalstrasse auf den Strecken Toffen-Breitlohnhöhe und Lohnstorf-Amtsgrenze Thun eine Zuteilung von Fr. 230 000 aus dem für Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940/1942 für ausserordentliche Strassenbauten bereit zu stellenden Kredite von Fr. 1 200 000 bewilligt.

V.

Auf den Antrag der Baudirektion wird für einen leichten Ausbau im Dorfe Niederbipp auf der Staatsstrasse Aarwangen-Niederbipp eine Zuteilung von Fr. 50 000 aus dem für Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940/1942 für ausserordentliche Strassenbauten bereit zu stellenden Kredite von Fr. 1 200 000 bewilligt.

VI.

Auf den Antrag der Baudirektion wird für die Fortsetzung der Korrektionsarbeiten auf der Staatsstrasse Biel-Neuenstadt (linksufrige Bielerseestrasse) für die Teilstrecken Vingelz-Schlössli und Bipschal-Neuenstadt eine Zuteilung von Fr. 305 000 aus dem für Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940/1942 für ausserordentliche Strassenbauten bereit zu stellenden Kredite von Fr. 1 200 000 bewilligt.

VII.

Auf den Antrag der Baudirektion wird für Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Staatsstrassen infolge Hochwasser vom 28./29. Januar und 19./20. Februar 1940 ein ausserordentlicher Kredit von Fr. 92 000 auf Budgetrubrik X. a. E. 3 bewilligt.

VIII.

1. Der Baudirektion wird für die Einrichtung von Bureaux im ersten Stockwerk des Verwaltungsgebäudes im kantonalen Zeughaus ein Kredit von Fr. 64 000 bewilligt.

2. Diese Summe ist dem im «Beschluss betreffend die teilweise Finanzierung der Wehrmannsunterstützung und der Ausgleichskassen, sowie Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung» für Renovationsarbeiten in staatseigenen Gebäuden ausgeschiedenen Betrag von Fr. 300 000 zu entnehmen.

Nachkredite für die Jahre 1939 und 1940.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raaflaub (Bern), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis zum 24. Mai 1940 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

Für das Jahr 1940:

C. 4. Archiv- und Bibliothekkosten Fr. 2 500.—

Ankauf von Urkunden aus der sog. Bibliothek von Mülinen von der Stadtbibliothek Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 871 vom 6. März 1940.

J. 2. Amtsschreibereien. Entschädigungen der Stellvertreter . . . Fr. 1 000.—

Beiziehung von ausserordentlichen Stellvertretern infolge der Kriegsmobilmachung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1937 vom 21. Mai 1940.

Für das Jahr 1939:

J. 3. Amtsschreibereien. Besoldungen der Angestellten . . . . . Fr. 3 015.25

Einstellung von Aushilfskräften infolge Abwesenheit von Angestellten wegen Krankheit und Militärdienst, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1874 vom 17. Mai 1940.

II. Gerichtsverwaltung.

Für das Jahr 1939:

C. 4. Amtsgerichte. Bureaukosten . Fr. 585.70

Mehraufwendung für die Heizungskosten in verschiedenen Amthäusern mit Zentralheizung infolge Steigerung der Kohlenpreise, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1874 vom 17. Mai 1940

D. 2. Gerichtsschreibereien. Entschädigungen der Stellvertreter . Fr. 3 257.50

Stellvertretungskosten für infolge Krankheit oder im Militärdienst abwesende Beamte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1874 vom 17. Mai 1940.

D. 3. Gerichtsschreibereien. Besoldungen der Angestellten . . . Fr. 15 031.55

Einstellung von Aushilfspersonal infolge Krankheit oder Abwesenheit

von Angestellten im Militärdienst, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1874 vom 17. Mai 1940.

Für das Jahr 1940:

B. 3. Obergerichtskanzlei. Bureaukosten . . . . . Fr. 1 300. —

Ausserordentliche Ausgaben durch die Schaffung eines neuen Fürsprecher-Diploms und den Ankauf eines neuen Staatsmantels für den Obergerichtsweibel, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1937 vom 21. Mai 1940.

C. 2. Amtsgerichte. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . . Fr. 8 500. —

Regierungsratsbeschluss Nr. 1937 vom 21. Mai 1940.

D. 2. Gerichtsschreibereien. Entschädigungen der Stellvertreter . . . Fr. 11 000. —

Regierungsratsbeschluss Nr. 1937 vom 21. Mai 1940.

Zu C. 2 und D. 2. Wegen häufiger Abwesenheit eines oder verschiedener Bezirksbeamten im Aktivdienst müssen oft ausserordentliche Stellvertreter herbeigezogen werden. Die Kreditüberschreitung wird zum grössten Teil durch die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes kompensiert werden.

III a. Justiz.

Für das Jahr 1939:

D. 2. Jugendamt. Besoldungen der Angestellten . . . . . Fr. 237. 20

Stellvertretungskosten infolge Erkrankung der Fürsorgerin des Jugendamtes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1874 vom 17. Mai 1940.

Für das Jahr 1940:

D. 5. Jugendamt. Mietzins . . . Fr. 135. —

Mehraufwendung für Mietzins infolge Bureauverlegung der Jugendanwaltschaft des Oberlandes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 813 vom 1. März 1940.

D. 3. Jugendamt; Bureau- und Reisekosten . . . . . Fr. 1 726. —

Anschaffung von Bureaumobiliar und Mehraufwendung für Reinigung und Beleuchtung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 813 vom 1. März 1940.

III b. Polizei.

Für das Jahr 1939:

E. 2. Arbeitsanstalt St. Johannsen Fr. 10 758. 95

Anschaffung eines Landwirtschaftstraktors, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4356 vom 4. Oktober 1939 und Nr. 855 vom 5. März 1940.

G. 5. Polizeikosten . . . . . Fr. 9 839. 35

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 756 vom 27. Februar 1940.

Für das Jahr 1940:

J. 3. Kant. Strassenverkehrsamt. Bureaukosten . . . . . Fr. 16 366. —

Anschaffung einer Adressiermaschine, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 860 vom 5. März 1940.

IV. Militär.

Für das Jahr 1939:

E. 2. a. Kreisverwaltung. Bureaukosten der Kreiskommandanten; Besoldungen der Angestellten . . Fr. 190. 05

Vermehrte Einstellung von Aushilfspersonal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

E. 4. Kreisverwaltung. Rekrutenaushebung . . . . . Fr. 2 630. —

Vermehrte Rekrutierung. Teilweise Aushebung des Jahrganges 1921 noch im Jahre 1939, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 816 vom 1. März 1940 und Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

G. 3. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials. Transporte . Fr. 231. 60

Vermehrte Materialtransporte infolge der Kriegsmobilmachung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

G. 5. Mietzinse . . . . . Fr. 6 000. —

Mietzinsausfall für die an die Eidgenossenschaft vermieteten Magazine infolge Nichterneuerung des Mietvertrages, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

Für das Jahr 1940:

J. 3. a. Luftschutz. Besoldungen . Fr. 9 000. —

Verlängerung des Dienstvertrages des kantonalen Luftschutzingenieurs um ein weiteres Jahr, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 749 vom 27. Februar 1940.

VI. Erziehungswesen.

Für das Jahr 1939:

A. 1. Verwaltungskosten der Direktion. Besoldung des Sekretärs . Fr. 546. 90

Besoldungszulage ab 1. Januar 1939, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4700 vom 28. Oktober 1938 und Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

A. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 241.50

Gewährung einer Besoldungserhöhung an einen Angestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4700 vom 28. Oktober 1938 und Beförderung eines weitern Angestellten, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 20 vom 6. Januar 1939 und Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

A. 5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten . . . . . Fr. 484.25

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

B. 4. Hochschule. Besoldungen des technischen Hülfspersonals . . Fr. 6 871.75

Schaffung einer neuen Laborantinnen-Stelle (Fr. 2 861.40), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4400 vom 7. Oktober 1938 und vermehrte Stellvertretungskosten infolge der Mobilisation, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

B. 10. Tierspital. . . . . . Fr. 15 009.30

Seit der Mobilisation ist die Haupteinnahmequelle (die Militärpferde) versiegt. Der Ausfall ist ferner auf die Errichtung einer militärisch betriebenen Pferdekuranstalt zurückzuführen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

B. 12. Zahnärztliches Institut . . Fr. 1 827.90

Mindereinnahmen an Kollegiengeldern rund Fr. 2 000 und Herabsetzung des Beitrages der Gemeinde Bern um Fr. 500, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

B. 14 b. Vergütung von Freibetten in den Kliniken des Inselspitals . Fr. 870.—

Die Betten waren stärker und längere Zeit besetzt, als man bei Aufstellung des Voranschlages anangenommen hatte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

C. 4 a. Mittelschulen, Inspektion, Besoldungen und Reisevergütungen . . . . . Fr. 505.05

Gewährung einer Besoldungszulage an Sekundarschulinspektor Dr. Marti, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4700 vom 28. Oktober 1938 und Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

C. 4. b. Mittelschulen. Inspektion. Bureaukosten . . . . . Fr. 343.35

Vermehrte Auslagen für Bureaumaterial infolge der Mobilmachung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

C. 7. Mittelschulen, Stellvertretung kranker Lehrkräfte . . . . . Fr. 13 188.50

Zahlreiche Stellvertretungen von längerer Dauer. Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

C. 8. Mittelschulen, Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer . Fr. 17 698.90

Mehrkosten zur Hauptsache infolge der Kriegsmobilmachung. Der Reinanteil des Staates an den Kosten für Stellvertretungen wegen Aktivdienstes beträgt rund Fr. 16 500, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

C. 9. Mittelschulen. Beitrag an die Versicherungskasse . . . . . Fr. 6 579.85

Es ist bei der Festsetzung des Kredites zu wenig berücksichtigt worden, dass die neuen Mitglieder dem Staate eine Mehrbelastung bringen, die durch den Abgang infolge Pensionierungen nicht ausgeglichen wird, weil für die ältern Lehrkräfte eine feste und gleichbleibende Annuität zu entrichten ist, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 7. a. Primarschulen. Mädchenarbeitsschulen; Besoldungen . . Fr. 659.85

Nachzahlung an drei Arbeitslehrerinnen, deren Besoldungen für das Jahr 1938 zum Teil erst im Jahre 1939 ausgerichtet werden konnten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 9. b. Primarschulen. Inspektion. Bureaukosten . . . . . Fr. 535.20

Vermehrte Auslagen für Bureauanschaffungen infolge Mobilisation, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 14. Primarschulen. Stellvertretung kranker Lehrer . . . . Fr. 1 372.15

Zahlreiche Stellvertretungen von längerer Dauer, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 15. Primarschulen. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen Fr. 489.—

Zahlreiche Stellvertretungen von längerer Dauer, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 18. Primarschulen. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag . . . . . Fr. 1 365. 60

Der Betrag der versicherten Besoldungen hat in etwas stärkerem Masse zugenommen, als vorausgesehen werden konnte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

E. 3. Lehrerinnen-Seminar Thun . Fr. 1 320. 80

Vertretung zweier Lehrkräfte während längerer Zeit infolge Krankheit, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

VIII. Armenwesen.

Für das Jahr 1939:

F. 1. Kant. Erziehungsheim Landorf Fr. 7 222. 45

Mehrausgabe für Unterricht und Nahrung. Mindereinnahmen an Kostgeldern. Vermehrung des Inventarwertes durch Erhöhung des Viehstandes und Anschaffung von Mobiliar, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1923 vom 21. Mai 1940.

IX a. Volkswirtschaft.

Für das Jahr 1939:

C. 2. Handels- und Gewerbekammer. Besoldungen der Angestellten . . Fr. 175. 85

Anstellung einer Aushilfe infolge Mobilisation, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1814 vom 14. Mai 1940.

D. 3. a—d. Lehrlingsamt. Berufsschulen . . . . . Fr. 17 851. —

Zu knappe Bemessung des Kredites für Beiträge an Berufsschulen. Durch die Minderausgabe von Fr. 18 000. — auf Kredit IXa. D. 3. e (Beiträge an Berufsschulbauten) ergibt sich auf dem Gesamtkredit IXa. D. 3. keine Kreditüberschreitung.

E. b. Schnitzlerschule Brienz . . Fr. 2 812. 80

Kürzung des Bundesbeitrages um Fr. 2 271. 80 und vermehrte Anschaffung von Verbrauchsmaterial, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1814 vom 14. Mai 1940.

J. 1. b. Lebensmittelpolizei. Besoldungen der Assistenten, der Laboratoriumsgehülfen und des Abwartes . . . . . Fr. 251. 05

Kosten der Stellvertretung des erkrankten Abwartes, gemäss Regierungsratsbeschlusses Nr. 1814 vom 14. Mai 1940.

J. 2. a. Lebensmittelpolizei. Besoldungen der Inspektoren . . . Fr. 4 999. 40

Die Besoldung des Lebensmitteliinspektors des III. Kreises war nur zur Hälfte im Voranschlag aufgenommen worden, weil beabsichtigt war, die Stelle auf Mitte des Jahres 1939 aufzuheben. Dieser Plan wurde in der Folge aufgegeben, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1814 vom 14. Mai 1940.

IX b. Gesundheitswesen.

Für das Jahr 1939:

F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen Fr. 6 649. 72

Ausgaben für Luftschutz und Kostgeldrückerstattung während der Ferien der verheirateten Pfleger, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1441 vom 19. April 1940.

XIII. Landwirtschaft.

Für das Jahr 1939:

B. 3. Förderung der Pferdezucht . Fr. 658. 90

Erhöhte Auffuhr prämierungswürdiger Pferde, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1981 vom 24. Mai 1940.

B. 7. Hagelversicherung . . . . Fr. 7 637. 30

Ausrichtung von Zuschüssen an Versicherte zur Erleichterung des Abschlusses von Hagelversicherungen, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1302 vom 24. März 1939 und Nr. 1981 vom 24. Mai 1940.

D. Molkereischule Rütti . . . . Fr. 6 627. 95

Anschaffung eines Lastwagens und einer neuen Bureaueinrichtung für Buchhaltung sowie Anlage von Vorräten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1981 vom 24. Mai 1940.

G. Kant. Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg . . . Fr. 4 172. 57

Mindereinnahme an Kostgeldern infolge des starken Rückganges der Schülerzahl. Anschaffung von Kriegsvorräten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1981 vom 24. Mai 1940.

XIV. Forstwesen.

Für das Jahr 1939:

B. 3. Forstpolizei. Unterförster und Waldaufseher . . . . . Fr. 169. —

Der Bundesbeitrag erreichte die budgetierte Summe nicht, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 812 vom 1. März 1940.

XV. Staatswaldungen.

Für das Jahr 1939:

C. 4. Wirtschaftskosten. Rüstlöhne Fr. 522.42

Vermehrte Rüstkosten infolge erhöhter Holznutzungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 812 vom 1. März 1940.

D. 2. Beschwerden. Gemeindesteuern Fr. 2 842.01

Mehrausgabe infolge verspätet eingereichter Steuerforderungen aus früheren Jahren und einzelne erhöhte Steueransätze, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 812 vom 1. März 1940.

XVII. Domänenkasse.

Für das Jahr 1939:

B. Zinse für Kaufschulden . . . Fr. 6 206.25

Die Zinse für Kaufschulden erforderten mehr als veranschlagt war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1827 vom 14. Mai 1940.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Für das Jahr 1939:

A. 2. Anteil des Naturschadenfonds Fr. 695.80

Mehreinnahmen an Wasserrechtsabgaben, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

XXXI. Militärsteuer.

Für das Jahr 1939:

A. 3. Militärsteuer ersatzpflichtiger Wehrmänner . . . . . Fr. 11 467.70

Vermehrte Rückzahlungen an Wehrpflichtige, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

B. 2. Militärsteuer. Taxations- und Bezugskosten . . . . . Fr. 23 856.10

Nachtaxation der im Landsturmalter stehenden Ersatzpflichtigen und Anstellung von Aushilfspersonal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1027 vom 9. März 1939.

B. 3. Militärsteuer. Taxationskosten Fr. 4 105.60

Vermehrte Kosten infolge der Nachtaxationen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1027 vom 9. März 1939.

XXXII. Direkte Steuern.

Für das Jahr 1939:

E. 3. Taxations- und Bezugskosten. Bezugsprovisionen . . . . . Fr. 18 747.69

Mehreinnahmen an Steuern bei den Gemeinden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

E. 5. Taxations- und Bezugskosten. Entschädigungen an die Gemeinden . . . . . Fr. 326.60

Bei der Aufstellung des Voranschlages wurde etwas knapp gerechnet. Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

F. 2. Verwaltungskosten. Besoldungen der Angestellten . . . . Fr. 11 466.90

Mehrkosten infolge Neuanstellungen und Klassenversetzungen. Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

VI. Erziehungswesen.

Für das Jahr 1939:

D. 1. Primarschulen. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen Fr. 39 415.35

Die Verjüngung des Lehrkörpers in den letzten Jahren hatte zur Folge, dass mehr Lehrkräfte als bisher jedes Jahr neue Alterszulagen erhalten. Der Betrag der jährlich fällig werdenden Alterszulagen dürfte wenigstens Fr. 50 000.— betragen; bei der Aufstellung des Voranschlages wurden hiefür nur Fr. 17 000.— in Rechnung gestellt. Ferner Mehrausgabe für Besoldungsnachgenüsse und Jubiläumsgeschenke, sowie Mindereinsparung an Doppelverdienerabzügen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

D. 19. Primarschulen. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer . . . . . Fr. 33 196.40

Mehrkosten infolge der Kriegsmobilmachung. Der Reinanteil des Staates an den Kosten für Stellvertretungen wegen Aktivdienstes beträgt rund Fr. 33 900, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1818 vom 14. Mai 1940.

IX a. Volkswirtschaft.

Für das Jahr 1940:

N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft Fr. 75 000.—

gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 873 vom 6. März 1940.

O. Wehrmannsausgleichskasse des Kantons Bern . . . . . Fr.144 000.—

Voraussichtliche Verwaltungskosten für 1940, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 873 vom 6. März 1940 (inbegriffen die am 6. März 1940 vom Grossen Rate bewilligten Fr. 50 000).

XII. Finanzwesen.

Für das Jahr 1939:

F. 1. Hülfskasse. Beitrag des Staates . . . . . Fr. 67 451.95

Mehrausgabe infolge der Zinsengarantie des Staates von 4 % des bei der Hypothekarkasse angelegten Kassavermögens durch Herabsetzung des Zinsfusses für Spezialfonds auf 3¼ %, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1827 vom 14. Mai 1940.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Für das Jahr 1939:

A. 2. Erbschafts- und Schenkungssteuer. Anteil der Gemeinden . Fr. 95 007.52

Mehreinnahmen an Erbschafts- und Schenkungssteuern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

XXXI. Militärsteuer.

Für das Jahr 1939:

A. 4. Militärsteuer. Rückstände . . Fr 32 259.30

Vermehrte Rückstände an Militärsteuern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

A. 5. Militärsteuer. Anteil der Eidgenossenschaft . . . . . Fr. 67 791.25

Grösserer Anteil der Eidgenossenschaft infolge des um Fr. 180 000 höheren Militärsteuerertrages, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1870 vom 17. Mai 1940.

XXXII. Direkte Steuern.

Für das Jahr 1939:

D. 2. Besondere Verwendungen. Zuwendung an Arbeitsbeschaffungskredit . . . . . Fr. 68 320.80

Mehreinnahmen an Steuern. Regierungsratsbeschluss Nr. 918 vom 12. März 1940.

Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes für Staatspersonal und Lehrer der Primar- und Mittelschulen.

Ueber dieses Geschäft referiert namens des Regierungsrates Finanzdirektor Dr. Guggisberg. Der Rat nimmt von seinen Erklärungen zustimmend Kenntnis.

Konversionsanleihe.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Dr. Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Stünzi. Ferner sprechen dazu die Grossräte Burren und Kronenberg, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat beschliesst, den am 6. Juli 1936 mit der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich abgeschlossenen Anleihensvertrag unter den im Angebot der Anstalt vom 25. April 1940 enthaltenen Bestimmungen zu verlängern.

Vertragsgenehmigung.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Finanzdirektor Dr. Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raaflaub (Bern), worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Der durch Notar Christian Hess in Bern verurkundete Kaufvertrag vom 29. April 1940, laut welchem der Staat die Liegenschaft Ostermundigenstr. 6a in Bern, welche er im Jahre 1936 an der stattgefundenen Zwangsversteigerung für Rechnung der Subventionsgläubiger, Bund, Kanton und Gemeinde Bern, übernommen hatte, an Othmar Chaloupka, Malermeister in Bern, zum Preise von Fr. 27 500 verkauft, wird genehmigt.

Militärdirektion; Erstellung von Luftschutzräumen in staatseigenen Gebäuden.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Militärdirektor Dr. Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Vizepräsident, Grossrat Dr. Freimüller, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Es wird beschlossen, für die kantonalen Militäranstalten in Bern trümmer-, splitter- und gassichere Luftschutzräume im devisierten Kostenbetrag von Fr. 60 000 zu erstellen.

Die vorgenannten Baukosten, vermindert um den vom Bund zu erwartenden Beitrag von mindestens 15 %, gemäss dem Bundesratsbeschluss betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz vom 17. November 1939, sind dem aus der Arbeitsbeschaffungsanleihe vom 3. September 1939 ausgeschiedenen Kredit von Fr. 500 000 für die Bedürfnisse des zivilen Luftschutzes zu entnehmen.

Kreditübertragung; Schaffung einer bernischen Kriegsnothilfe für das Kleingewerbe.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Direktor des Innern v. Steiger, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Stünzi. Ferner sprechen dazu die Grossräte Dr. Freimüller, Bigler, Kunz (Wiedlisbach) und Lüthi, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird:

Beschluss:

Aus dem durch den Grossen Rat am 12. September 1935 bewilligten Kredit von Fr. 1 310 000 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1935 und 1936 wird ein noch verbleibender Restbetrag von Fr. 150 000 ausgeschieden und vorsorglich bereitgestellt für eine Hilfsaktion zugunsten bernischer kleingewerblicher Betriebe, die infolge der Kriegsmobilmachung unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind.

Ueber die Verwendung dieses Kredites wird der Regierungsrat beschliessen.

Herr Vizepräsident Robert Bratschi übernimmt den Vorsitz.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 147 ausgeteilten und 147 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 143, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Dr. Meier (Biel) mit 143 Stimmen.

Vizepräsident **Bratschi** (Robert). Ich möchte Herrn Dr. Meier zu dieser glänzenden Wahl beglückwünschen und ihn bitten, wieder den Vorsitz zu übernehmen.

Herr Präsident Dr. Meier (Biel) übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Ich danke Ihnen für die überaus ehrenvolle Wahl zu Ihrem Präsidenten. Diese Wahl hat mich ausserordentlich gefreut. Sie bedeutet eine Ehre nicht nur für mich, sondern auch für meine Fraktion, aber auch für meinen Wahlkreis, Biel. In den vergangenen hundert Jahren hatte Biel zwei Grossratspräsidenten zu stellen; ich wäre nun der dritte. Weil also die Grossratspräsidenten in dieser Gegend so dünn gesät sind, ist die Ehre ganz besonders gross, dass ich in diesem hundertjährigen Kreislauf der Dritte im Bunde bin.

Ich habe nun die Pflicht und die Ehre, ein Jahr lang die Verhandlungen des Grossen Rates zu leiten. Man fragt sich heute, was in dem kommenden Jahr passieren wird, und man wird sagen müssen: Das wissen wir nicht. Aber was wir wissen, ist das: dass wir mit vollständiger Ruhe und mit erbitterter Entschlossenheit unsere Pflicht tun müssen. Das gilt nicht nur für die Zivilbevölkerung, sondern das gilt auch für den Rat selbst. Das Leben ist heute nur deshalb noch lebenswert und von Bedeutung, wenn man es zu opfern weiss im Moment, wo das nötig ist. Das wird unser aller Einstellung sein, und jeder muss an seinem Ort in dieser schweren Zeit alles einsetzen. Wir sollen unserm Volk und unserm Land mit gutem Beispiel vorangehen in unserer Arbeit, indem wir wachen über unserm lieben Bernervolk und unserm Bernerland. In diesem Sinne möchte ich mein Amt antreten. (Beifall.)

Wahl des I. Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 144 ausgeteilten und 141 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 33 leer und ungültig, gültige Stimmen 108, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Robert Bratschi mit 108 Stimmen.

Wahl des II. Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 144 ausgeteilten und 141 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 18 leer und ungültig, gültige Stimmen 123, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Keller . . . mit 123 Stimmen.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 121 ausgeteilten und 113 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 110, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr	Grossrat	Blumenstein	mit 84	Stimmen.
»	»	Gasser (Schwarzenburg)	» 74	»
»	»	Zimmermann (Oberburg)	» 72	»
»	»	Biedermann	» 70	»

Wahl des Regierungspräsidenten.

Bei 128 ausgeteilten und 127 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 37 leer und ungültig, gültige Stimmen 90, somit bei einem absoluten Mehr von 46 Stimmen, wird als Regierungspräsident gewählt:

Herr Regierungsrat Grimm. . mit 87 Stimmen.

Vereinzelt: 3 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 128 ausgeteilten und 127 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 46 leer und ungültig, gültige Stimmen 81, somit bei einem absoluten Mehr von 41 Stimmen, wird gewählt:

Herr Regierungsrat Moeckli . mit 71 Stimmen.

Herr Regierungsrat v. Steiger erhält 10 Stimmen.

Wahl des Staatsschreibers.

Bei 110 ausgeteilten und 107 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 8 leer und ungültig, gültige Stimmen 99, somit bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen, wird gewählt:

Herr Hans Schneider (bish.) mit 92 Stimmen.

7 Stimmen sind vereinzelt.

Wahl des Generalprokurators.

Bei 115 ausgeteilten und 107 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 26 leer und ungültig, gültige Stimmen 81, somit bei einem absoluten Mehr von 41 Stimmen, wird gewählt:

Herr Otto Tschanz (bish.) . . mit 81 Stimmen.

Gesetz

betreffend

die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 29 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Frage des Eintretens kann ich mich sehr kurz fassen; ich habe mich in der ersten Beratung eingehend ausgesprochen. Das Gesetz ist so, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, im Amtsblatt publiziert worden; einige Eingaben sind eingelangt und sie sind von den vorberatenden Behörden behandelt worden. Sie sind auch in der gedruckten Vorlage berücksichtigt. Es handelt sich meist um redaktionelle Aenderungen.

Die grösste Aenderung von materieller Bedeutung findet sich bei Art. 68bis; sie hängt mit der Frage der Vivisektion zusammen, über die ich später einige Worte verlieren möchte.

In der ersten Beratung wurde festgestellt, dass einige Punkte noch nicht abgeklärt seien, dass diese aber bis zur zweiten Beratung abgeklärt werden sollen.

Der erste Punkt betrifft das Begnadigungsrecht, das der Grosse Rat bisher von Amtes wegen ausüben konnte, d. h. auch in Fällen, wo kein Gesuch vorlag. In der Begutachtung der Vorlage, die dem Rat zur ersten Beratung unterbreitet wurde, hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement sich auf den Standpunkt gestellt, dass diese Begnadigung von Amtes wegen neben der vom Schweizerischen Strafgesetzbuch geordneten Begnadigung keinen Platz mehr habe. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches scheint eine Begnadigung nur ausgesprochen werden zu können, auf Gesuch des betreffenden Verurteilten hin.

Die Kommission wünschte, dass wir mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nochmals Rücksprache nehmen, in dem Sinne, dass trotz der anscheinend widersprechenden Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches eine Begnadigung durch den Grossen Rat in gewissen Fällen stattfinden könne. Wir haben eine entsprechende Eingabe gemacht, und das Justizdepartement hat sich nach erneuter Prüfung einverstanden erklärt mit der Beibehaltung dieser althergebrachten Ordnung. Wenn auch der Grosse Rat nicht oft von diesem Recht Gebrauch machen wird, so ist ein solcher Fall doch nicht ausgeschlossen. Wir brauchen also an unserm Vorschlag, wie wir ihn für die erste Beratung unterbreiteten, nichts mehr zu ändern, sondern es bleibt bei der Ordnung der Dinge, wie sie im Gesetz über das Strafverfahren vorgesehen ist.

Der zweite Punkt, der noch abzuklären war, betrifft den Berichtigungszwang in der Presse. Darüber ist anlässlich der ersten Beratung Auskunft gegeben worden. Es ist festgestellt worden, dass der für die Presse bestehende Berichtigungszwang gegen die Verbreitung von falschen Behauptungen und Tatsachen im gegenwärtigen kantonalen Strafgesetzbuch geordnet ist, und dass diese Ordnung dahinfallen müsste in dem Moment, wo unser kantonales Strafgesetzbuch in seinem ganzen Bestande aufgehoben wird. Das bisherige kantonale Strafgesetzbuch fällt am 1. Januar 1942 weg, und wenn nichts Besonderes angeordnet wird, so fällt damit auch der bisher in diesem Gesetz geordnete Berichtigungszwang.

Wir haben uns in der ersten Beratung auf den Standpunkt gestellt, es sei nicht schade dafür, weil die Sache sehr umstritten war und die Erwartungen nicht erfüllt hat, die man gelegentlich daran geknüpft hat. So wurde in der ersten Beratung keine Bestimmung über den Berichtigungszwang aufgenommen. Es wurde aber sowohl in der Kommission

als im Rate gewünscht, dass man bis zur zweiten Beratung mit den zunächst Beteiligten, den Herren von der Presse, rede.

Diese Konferenz hat stattgefunden mit einer Vertretung des bundesstädtischen Pressvereins. Man hätte vielleicht auch den Zeitungsverlegerverein einladen können. Der Kontakt zwischen diesen beiden Organisationen ist aber so eng, dass das Resultat wohl nicht anders gelautet hätte. In dieser Konferenz kam man zur Ueberzeugung, dass man gut tue, den Berichtigungszwang nicht mehr aufzunehmen. Die Kommission hat sich dieser Auffassung angeschlossen; ein abweichender Antrag ist nicht gestellt worden, so dass diese Angelegenheit bereinigt ist.

Nun der zweite Punkt, der in der ersten Beratung zurückgelegt wurde: die Ordnung der Vivisektionsfrage. In der ersten Beratung hatte Herr Grossrat Schwarz einen Antrag angekündigt, dass Vivisektion, wenn sie im Kanton Bern ohne behördliche Bewilligung ausgeübt wird, unter Strafe gestellt würde. Auch darüber hat eine Konferenz mit Vertretern der vivisektionsgegnerischen Vereine stattgefunden und mit Vertretern der wissenschaftlichen Instanzen: medizinische und veterinärmedizinische Fakultät der Hochschule und dem Sanitätskollegium. Es fand eine eingehende Aussprache über dieses sehr umstrittene Gebiet statt, man konnte sich schliesslich auf eine Lösung einigen, wie sie nun in Art. 68bis vorgeschlagen wird. Der Regierungsrat soll das Recht erhalten, eine Verordnung über die Regelung der Vivisektion zu erlassen. Das ist wahrscheinlich das Aeusserste, was man zubilligen kann. Es ist nicht zu bestreiten, dass diese wissenschaftlichen Versuche an lebenden Tieren im grossen und ganzen im Volk nicht günstig aufgenommen werden, dass zum Teil Vorurteile gegen diese Dinge bestehen, hervorgerufen namentlich durch Ereignisse und Vorgänge an andern Hochschulen, ausserhalb des Kantons Bern und ausserhalb der Schweiz. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass die Vivisektionsgegner an der bereits erwähnten Konferenz nicht in der Lage waren, auf Mißstände hinzuweisen, die in den Instituten des Kantons Bern platzgegriffen hätten; es wurde auch von vivisektionsgegnerischer Seite zugegeben, dass man dieser Frage an den wissenschaftlichen Instituten des Kantons Bern alle Aufmerksamkeit schenke, dass man sich nicht darauf versteife, Vivisektionsversuche zu machen, die keinen wissenschaftlichen Wert hätten, die nur eine Wiederholung früher schon hundertmal gemachter Versuche bedeuten. Es wurde auch anerkannt, dass alles aufgewendet werde, um den Tieren, die sich zu diesen Versuchen hergeben müssen, unnötige Qualen zu ersparen. Es besteht darüber ein Merkblatt, an dessen Vorschriften sich die Vertreter der Wissenschaft an unserer Hochschule halten. Dieses Merkblatt beruht auf einer Verständigung, die seinerzeit zwischen den Vertretern der Wissenschaft und des Tierschutzes erzielt worden ist. Die Verordnung, die vorgesehen ist, wenn das Einführungsgesetz vom Volk angenommen ist, wird wohl ungefähr dem Inhalt dieses Merkblattes entsprechen. Vorgesehen ist ferner die Einsetzung einer neutralen Kommission, in der sowohl Vertreter der Wissenschaft wie des Tierschutzes sitzen werden. Diese Kommission hat sich zu vergewissern, dass die Sache an der Hochschule Bern wirklich so durchgeführt wird und dass kein Anlass zu Klagen besteht.

Die Kommission hat sich mehrheitlich mit der Aufnahme dieses neuen Art. 68bis einverstanden erklärt; auch der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu, macht also der Vorlage keine Opposition. Er hat auch allen übrigen Kommissionsanträgen zugestimmt, so dass wir auf gemeinsame Anträge der vorberatenden Behörden abstellen können. Wenn vom Grossen Rat nichts anderes gewünscht wird, würde ich in der Detailberatung nur auf diejenigen Artikel zu sprechen kommen, wo eine Aenderung gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung beantragt wird. Es ist aber klar, dass auch in der zweiten Beratung irgendwelche Anträge zu jedem Artikel gestellt werden können.

Damit möchte ich beantragen, auf die zweite Beratung des Entwurfes einzutreten.

M. **Schlappach**, président de la commission. MM. les membres du Grand Conseil se souviendront certainement encore, qu'à la première lecture déjà le texte soumis à leur examen n'avait donné lieu qu'à fort peu de discussion, grâce surtout, ainsi que j'ai eu l'occasion de le souligner à ce moment-là, au fait que le travail préparatoire avait été présenté d'une façon pour ainsi dire parfaite. C'est vous dire que, pour la deuxième lecture aussi, la tâche de la commission s'est trouvée en quelque sorte réduite à sa plus simple expression. Dans ces conditions, et après l'exposé de M. le directeur, je puis me dispenser de tout commentaire quant à l'entrée en matière.

En ce qui concerne les quelques questions — non pas litigieuses, puisqu'il n'y avait pas opposition absolue entre les propositions du Gouvernement, de la commission et du Grand Conseil —, mais qui nécessitaient une mise au point et qui étaient ainsi demeurées en suspens, je me rallie aux vues que vient d'exposer M. le directeur, notamment pour ce qui est du principe de la rectification par la voie de la presse.

Touchant le dernier point qui a retenu notre attention, c'est-à-dire l'introduction dans la loi d'une disposition visant la vivisection, nous avons trouvé une formule qui doit, pensons-nous, donner satisfaction aux partisans d'une réglementation dans ce domaine: le Gouvernement sera autorisé à prendre, par voie d'ordonnance, toutes mesures en vue de prévenir des excès en matière de vivisection. Au surplus, comme l'a fort justement relevé M. le directeur de la justice, s'il a pu y avoir parfois certains abus, ce n'est certainement pas dans les laboratoires de l'Université de Berne que ceux-ci se sont produits et ce n'est pas de ce côté qu'il faut chercher la raison des doléances des sociétés protectrices des animaux et d'autres groupements similaires. Quoi qu'il en soit, nous avons estimé que, même du point de vue en somme platonique, satisfaction pouvait être donnée aux vœux de ces milieux. Avec cette formule, le Gouvernement sera le mieux placé pour pouvoir, le cas échéant, agir au moment opportun en cette matière.

Telles sont les brèves remarques que j'avais à présenter, au nom de la commission, au moment où le Grand Conseil aborde la discussion en deuxième lecture. En ce qui concerne la façon même de pro-

céder, je vous signale qu'à la commission, afin de gagner du temps et vu le résultat de la première lecture, nous avons discuté chapitre par chapitre, au lieu de prendre tous les articles l'un après l'autre. Je crois que nous pourrions faire de même aujourd'hui.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Der Antrag des Herrn Justizdirektors geht dahin, die zweite Beratung dadurch zu vereinfachen, dass nur die Artikel behandelt werden, bei denen eine Abänderung gegenüber der ersten Beratung beantragt wird. (Zustimmung.)

Art. 14.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die erste Abänderung findet sich in Art. 14, Abs. 2. Der Handels- und Industrieverein hat in einer Eingabe darauf hingewiesen, dass diese Fassung ungenügend sei, denn es komme sehr oft vor, dass Firmen die Bestellung nicht direkt aufnehmen, sondern durch Vertreter aufnehmen lassen. Solche Vertretungen finden sich z. B. bei Buchbindern, in Papeterien. Da sei es nicht angebracht, den Fabrikanten zu strafen, sondern man müsse denjenigen zur Verantwortung ziehen, der die Bestellung aufnehme. Dieser müsse sich vergewissern, ob ein Besteller das Recht habe, einen Stempel zu bestellen.

Ferner hat der Handels- und Industrieverein darauf hingewiesen, dass es nicht notwendig sei, die Faksimilestempel besonders zu erwähnen; wenn solche missbräuchlich verwendet werden, könne man diesen Missbrauch auf anderm Wege verfolgen. Es wurde daher gewünscht, dass die privaten Stempel in die Bestimmung des zweiten Alineas nicht mehr aufgenommen werden.

Die Kommission hat sich diesem Begehren angeschlossen; die Regierung ebenfalls. Die Erfüllung dieses Begehrens bringt eine gewisse Vereinfachung, die ich zur Annahme empfehle.

Zum zweiten und dritten Titel sind keine Begehren von irgendwelcher Seite gestellt worden; wir haben uns ebenfalls nicht veranlasst gesehen, irgend eine Neuerung vorzuschlagen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unbefugtes Herstellen von Schlüsseln, Siegeln und Stempeln.

Art. 14. Wer Schlüssel, behördliche Stempel und Siegel, Firmen- oder Faksimilestempel anfertigt oder anfertigen lässt in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen,

wer, ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, Bestellungen für behördliche Stempel und Siegel entgegennimmt und ausführt oder ausführen lässt,

wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 31bis.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Zeitlang bestand die Meinung, Art. 31bis könne gestrichen werden. Schliesslich sind wir aber doch wieder zur Auffassung zurückgekehrt, es sei besser, wenn man die Differenzierung der verschiedenen Stufen im Gesetz selbst festlege. Das bringt eine Erleichterung für diejenigen, die das Gesetz nachher anwenden müssen. Wir beantragen also, den Art. 31bis beizubehalten, aber das dritte Alinea anders zu redigieren, weil die in der ersten Beratung angenommene Fassung, wie es scheint, Anlass zu Missverständnissen bietet. Darum haben wir probiert, eine neue Redaktion zu finden, die etwas länger ist, aber dafür, wie wir hoffen, etwas deutlicher. Man stellt also die Jugendlichen, die das fünfzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, den Schulpflichtigen gleich, auch wenn diese Jugendlichen die Schulpflicht bereits erfüllt haben. Diese Bestimmung musste aufgenommen werden mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Jura, wo wir noch 50 oder 52 Gemeinden mit bloss achtjähriger Schulzeit haben. Die Kinder verlassen also die Schule vor Vollendung ihres 15. Altersjahres. Wenn keine besondere Bestimmung erlassen würde, müssten sie dem Richter unterstellt werden, während überall da, wo man die neunjährige Schulzeit hat, alle Kinder, die das neunte Schuljahr absolvieren, ohne weiteres dem Jugendrichter überwiesen werden, sogar solche, die mehr als 16 Jahre alt sind, wenn sie noch die Schule besuchen.

Unser Vorschlag bedeutet eine redaktionelle Klarstellung, materiell wird am Text nichts geändert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erklärung gesetzlicher Ausdrücke.

Art. 31bis. Kinder sind Personen vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Altersjahr (Art. 82 StGB).

Jugendliche sind Personen, die das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 89 StGB).

Als schulpflichtig gelten die Jugendlichen, die die obligatorische Schulzeit noch nicht vollendet haben; ihnen werden gleichgestellt alle Jugendlichen, die das fünfzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, auch wenn sie die obligatorische Schulzeit bereits beendet haben.

Das Uebergangsalter umfasst die Personen, die das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 100 StGB).

Art. 45.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Aenderung hat nur redaktionelle Bedeutung. Zur besseren Abklärung ist es notwendig, nicht nur von den pflichtigen Verwandten, sondern auch von den Eltern zu reden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten der Versorgung.

Art. 45. Die Kosten der gerichtlichen Versetzung Jugendlicher in eine Strafanstalt (Art. 93, Abs. 2 StGB), sowie der Einschliessung (Art. 95, Abs. 1 StGB) trägt der Staat.

Für die Kosten der Einweisung des Kindes oder Jugendlichen in eine Familie, Berufslehre, Erziehungsanstalt oder der besonderen Behandlung (Art. 84, 85, 91 und 92 StGB) haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und die unterstützungspflichtigen Verwandten. Der Unterstützungsanspruch gegenüber den Eltern und pflichtigen Verwandten ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung aufzukommen.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, für die nicht der Kanton Bern armenrechtlich zuständig ist, die sich aber dauernd im Kanton aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden noch von anderer Seite Beiträge erhältlich sind, so trägt der Staat die Versorgungskosten. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt als letztes Mittel vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nähere Anordnungen treffen und entscheidet in Streitfällen nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Art. 55.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Aenderung. Es wird etwas umständlicher gesagt, wann die Appellation möglich ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Appellation.

Art. 55. Der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt können gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten appellieren, wenn der Jugendliche in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie eingewiesen wurde oder zu Einschliessung oder zu einer Busse von mehr als zwanzig Franken verurteilt wurde, oder wenn ein dahingehender Antrag abgelehnt worden ist. Im gleichen Umfang sind auch die Urteile nach Art. 43, Abs. 1, dieses Gesetzes appellabel.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 267, 297—326) finden entsprechende Anwendung, mit der Abänderung, dass an Stelle des Staatsanwaltes ein Jugendanwalt oder ein Beamter des Jugendamtes vor der Strafkammer auftritt.

Die Appellationen sind mit Beschleunigung und ausser der Reihenfolge zu behandeln.

Art. 63.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Aenderung ist auf Wunsch der Polizeidirektion beantragt worden. Es soll deutlich gesagt werden, dass der Richter auch zukünftig zuständig ist, Armenhausstrafe zu verhängen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Armenpolizeigesetz.

Art. 63. Das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Marginale: Allgemeine Bestimmungen.

I. Art. 39. Auf die Armenpolizeivergehen finden die für die Uebertretungen geltenden allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug, über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht entsprechende Anwendung.

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die Bestimmungen über die Arbeitshausstrafe.

II. Art. 67, Abs. 2. Bei minderjährigen Personen, deren Versetzung in eine Anstalt für Jugendliche nach Massgabe von Art. 62, Ziff. 1, erfolgt, finden die Bestimmungen von Art. 91—94 StGB über Art und Dauer der Versorgung, sowie hinsichtlich der bedingten Entlassung entsprechende Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 70.

Art. 66.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier bestand eine Lücke, auf die ich schon bei der ersten Beratung aufmerksam machte. Wir wollten aber damals nicht eine andere Fassung einfach aus dem Handgelenk vorschlagen. In Frage steht die Auferlegung von Kosten für Personen, die verwahrt werden, die also nicht einfach eine Strafe absitzen müssen, sondern eine Verwahrung in einer Arbeits- oder Erziehungsanstalt. In diesem Artikel war ursprünglich nur von den Kosten gesprochen, die bei der Verwahrung von Unzurechnungsfähigen entstehen. Wir haben es aber hier nicht nur mit Unzurechnungsfähigen zu tun, die zu verwahren sind, sondern nach dem neuen Strafgesetzbuch sind noch eine Reihe anderer Kategorien der Verwahrung unterstellt: Arbeitsscheue, Trunksüchtige, Rauschgiftkranke. Für alle diese

sieht das Strafgesetzbuch vor, dass der Richter am Platz einer Strafe Einweisung in eine Anstalt verfügen kann. Wir müssen daher noch auf weitere Artikel des Strafgesetzbuches verweisen; Sie finden dieselben in der gedruckten Vorlage aufgezählt.

Am Prinzip selbst wird nichts geändert; es würde sich nicht rechtfertigen, hier eine andere Kostenverteilung vorzusehen als in den Fällen, wo einer wegen Unzurechnungsfähigkeit in eine Anstalt eingewiesen wird. Man kann vielleicht die Redaktion noch etwas zusammenziehen, indem man schreibt: «Ist sie (statt: Ist die Person) unmündig, ...».

M. **Schlappach,** président de la commission. Je me rallie entièrement à l'opinion exprimée par M. le directeur, mais je voudrais, en ce qui concerne le texte français, vous proposer une légère modification d'ordre rédactionnel. Il conviendrait, pour donner plus de clarté à la dernière phrase, de remplacer, à l'avant-dernière ligne, le mot «soit» par le mot «et»; en effet, les recherchables ne sont pas uniquement les père et mère, mais également des personnes à un degré de parenté moins proche.

M. **Dürrenmatt,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. On peut aussi dire: «... «ou» de la parenté recherchable ...».

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:

Marginale: Kosten der Versorgung.

Art. 66. Die durch die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger, sowie durch die sichernden Massnahmen verursachten Kosten (Art. 14, 15, 42—45 StGB) sind von der Person zu bezahlen, gegen die sich die Massnahme richtet. Ist sie unmündig, so haften für die Kosten in erster Linie die Eltern; auch bleibt die Unterstützungspflicht der Verwandten vorbehalten. Der Unterstützungsanspruch gegenüber den Eltern und pflichtigen Verwandten ist von der Armenbehörde geltend zu machen (Art. 328 ff. ZGB).

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung aufzukommen.

Handelt es sich um Personen, für die nicht der Kanton Bern armenrechtlich zuständig ist, so bleibt das Recht auf Heimschaffung vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nähere Anordnungen treffen und entscheidet in Streitfällen nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Art. 68bis.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber diesen Artikel habe ich mich bereits in der Eintretensdebatte geäussert. Wenn der Grosse Rat eine Bestimmung über die Vivisektion aufnehmen wollte, so wäre dies die Fassung, der wir zustimmen könnten und die auch meiner Ansicht nach den berechtigten Wünschen Rechnung trägt. Es besteht ein gewisses Bedürfnis, auf dem Verordnungswege Missbräuche bei Vivisektionsversuchen zu verhindern. Das wird weite Kreise des Volkes sympathisch berühren, obwohl ich wiederholen möchte, dass aus Kreisen der Vivisektionsgegner kein Fall namhaft gemacht worden ist, der beweisen würde, dass an der Berner Hochschule wirklich diese manchmal haarsträubenden Experimente vorgenommen worden wären, von denen in der Literatur der Vivisektionsgegner die Rede ist. Zur Ehre unserer Hochschule darf ich feststellen, dass in den Instituten der bernischen Hochschule darauf geachtet wird, dass diese Versuche mit der gebotenen Zurückhaltung durchgeführt werden. Es ist mir eine angenehme Pflicht, hier Herrn Prof. Dr. von Muralt zu danken, der uns in der Konferenz restlose Auskunft gegeben hat. Er hat auch erklärt, dem Erlass einer Verordnung werden sich die Institute nicht widersetzen, einer Verordnung, durch die Missbräuchen vorgebeugt werden soll, die eventuell auftauchen könnten.

Weiter konnten wir nicht gehen, insbesondere konnten wir den früher formulierten Antrag nicht annehmen, wonach einfach die Vivisektion ohne behördliche Bewilligung unter Strafe gestellt würde. Auch diese Regelung setzt den Erlass einer Verordnung voraus, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die behördliche Bewilligung erteilt werden darf. Das kann man nicht in ein Gesetz aufnehmen. Darum kann man höchstens soweit gehen, wie das nun vorgeschlagen wird: der Regierungsrat soll die Befugnis erhalten, Vorschriften über Vivisektion an Tieren zu erlassen. Ich möchte es nun dem ursprünglichen Antragsteller, Herrn Grossrat Schwarz, überlassen, eventuell einen abweichenden Standpunkt zu vertreten oder sich mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden zu erklären, die von der Kommission mit 8:5 Stimmen angenommen worden ist. Eine immerhin ansehnliche Minderheit war der Auffassung, man solle in diesem Gesetz auf diese Materie nicht eintreten, sondern die Regelung bei einer eventuellen Revision der Sanitätsgesetzgebung ordnen.

Der Grosse Rat mag also grundsätzlich darüber entscheiden, ob er eine Bestimmung aufnehmen will. Wenn er das beschliesst, so möchte ich empfehlen, die von der Kommission vorgeschlagene Fassung zu akzeptieren.

Lehner, Es wird richtig sein, dass eine Bestimmung dieser Art in das Gesetz aufgenommen wird. Ich kann nicht verstehen, warum im Vorschlag gesagt ist: «Er ist ferner befugt ...». Man sollte doch einfach sagen: «Er erlässt auf dem Verordnungswege ...».

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Lehner.

Beschluss:

Marginale: Weitere Verordnungen.

Art. 68bis. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über Niederlassung und

Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer.

Er erlässt auf dem Verordnungsweg Vorschriften über Vivisektion an Tieren.

Art. 69, Ziffern 10 a, 11 a und 11 b.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine genaue Revision hat ergeben, dass wir noch drei weitere Gesetzeserlasse aufheben können. Der Emolumententarif ist in der Hauptsache bereits aufgehoben; jetzt können aber auch noch die Strafbestimmungen desselben ausser Kraft gesetzt werden. Ferner können zwei weitere Erlasse aufgehoben werden, die in den Ziffern 11 a und 11 b genannt sind. Damit kann die Gesetzessammlung entlastet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten. Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.

Art. 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

10 a. der Emolumententarif vom 14. Juni 1813;

11 a. das Gesetz vom 24. Dezember 1832 über die Amtsweibel, Amtsgerichtsweibel und die Unterweibel;

11 b. das Dekret vom 30. März 1833 über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententarife;

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

betreffend

die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 401 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Ich konstatiere, dass dieses Gesetz in kürzester Zeit vom Grossen Rat in zweiter Lesung durchberaten worden ist. Eine so rasche Durcharbeitung war nur deshalb möglich, weil die Vorbereitung eine ganz ausgezeichnete war. Der Kanton ist verpflichtet, ein solches Einführungsgesetz zu erlassen. Wir stehen nun vor der Tatsache, dass der Kanton Bern der erste Kanton ist, der das Einführungsgesetz fertiggestellt hat. Bisher hat noch kein kantonales Parlament dieses Einführungsgesetz durchberaten.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes: Einstimmigkeit.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ersucht den Grossen Rat, ihm die Ermächtigung zu erteilen, den Abstimmungstag festzusetzen.

Präsident. Der Rat ist damit einverstanden.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Das Steuergesetz verlangt nach Art. 21, dass das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahr massgebend ist.

Wegen der Mobilmachung und des Aktivdienstes sind zahlreiche Wehrmänner nicht in der Lage, die Steuern pro 1939 auf Grund der vollen Veranlagung leisten zu können. Eine Betreibungshandlung kann allerdings gegen Wehrmänner, die im Dienst sind, nicht erfolgen. Anderseits ist die Schuld dadurch nicht aufgehoben oder reduziert, und es ist begreiflich, dass der aktivdiensttuende Steuerpflichtige, der bereits jetzt mit allem Grund auf bestehende Schwierigkeiten in der Bezahlung der Steuern hinweisen kann, namentlich, wenn er ganz oder teilweise einkommenslos geworden ist, beunruhigt sein muss. Es bleibt dem Wehrmann zurzeit nur der Weg des Steuernachlassgesuches offen, um die Unmöglichkeit der Zahlung des ganzen oder teilweisen Steuerbetrages geltend zu machen.

Es ist nun festgestellt worden, dass die Behandlung derartiger Gesuche durch einen Beamten der Zentralsteuerverwaltung mit der Begründung abgelehnt wird, dass sich der durch die Mobilisation im Jahre 1939 erlittene Verdienstausfall im Jahre 1940 automatisch auswirken wird, so dass ein Eintreten auf das Gesuch pro 1939 einer doppelten Berücksichtigung gleichkäme; ein Eintreten auf das Gesuch sei ferner im Hinblick auf die gegenwärtige ausserordentliche Finanzlage des Kantons und aus Konsequenzgründen nicht möglich. Dem aktivdiensttuenden Wehrmann wird dazu nahegelegt, sich mit der zuständigen Steuerverwaltung in Verbindung zu setzen, um eine Abmachung für Ratenzahlungen zu vereinbaren.

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass diese vorschriftsgemäss eingereichten und gestempelten Gesuche ordnungsgemäss durch Regierungsratsbeschluss zu erledigen sind, und dass es nicht angängig ist, die Gesuche nur mit einer Empfehlung für Ratenzahlungen zu erledigen?

2. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass nun der Zeitpunkt nahegerückt ist, wo dem Gedanken der Interpellation des Herrn Grossrat Stettler (Novembersession 1939), «es sei bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren, oder in einem ausserordentlichen Zwischenverfahren die vom steuerpflichtigen Wehrmann verlangte Anpassung an seine veränderten Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen», Rechnung getragen werden sollte?

3. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um in der Frage der Steuerveranlagung und des Steuerbezuges von aktivdiensttuenden Wehrmännern eine gerechte Ordnung zu schaffen?

Bern, den 8. Mai 1940.

Segessenmann.

II.

Kennt der Regierungsrat die Schrift von C. A. Loosli: «Administrativjustiz und Schweizerische Konzentrationslager»?

Was sagt der Regierungsrat zu den darin gegenüber dem Kanton Bern erhobenen Anschuldigungen?

Bern, den 3. Juni 1940.

Stalder.

III.

Wann und in welcher Weise gedenkt der Regierungsrat die teilweise Rückerstattung der Auslagen für Kriegsfürsorgemassnahmen der Gemeinden zu ordnen?

Im Regierungsratsbeschluss vom 22. September 1939 und in einem Kreisschreiben der Armendirektion vom 11. Oktober 1939 ist eine Lastenverteilung in Aussicht gestellt. Durch Verfügung der Armendirektion wird die Verbuchung der Kriegsfürsorgekosten in der Armenrechnung nicht gestattet. Viele Gemeinden sind auf eine baldige Regelung angewiesen.

Bern, den 3. Juni 1940.

Aebersold.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Infolge Wiedermobilmachung der ganzen Armee fehlt es vielen Landwirtschaftsbetrieben an den nötigsten Arbeitskräften zur Einbringung der Heuernte.

Der Regierungsrat wird dringend ersucht, dahin zu wirken, dass der Landwirtschaft auf dem Wege genügender Beurlaubung die zur Bewältigung der Ernte notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Es wird dringende Behandlung gewünscht.

Bern, den 3. Juni 1940.

Müller (Rohrbach)
und 15 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 4. Juni 1940,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. A. Meier (Biel).

Der Namensaufruf verzeigt 151 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumgartner, Bernhard, Bigler, Blumenstein, Brändli, Bratschi (Peter), Daepp, Flückiger (Dürrenroth), Flückiger (Bern), Gilomen, Glaser, Hebeisen, Hofer, Jacobi, Imhof (Laufen), Imhof (Neuveville), Joho, Luick, Rufer, Schneeberger, Schneiter (Lyss), Steiger, Wipfli, Wüthrich, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger, Hirt, Ilg, Meister, Schneider (Seftigen), Tschanz.

Tagesordnung:

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Giovanoli, Vizepräsident der Justizkommission. Wegen Abwesenheit des Herrn Präsidenten der Justizkommission möchte ich als Vizepräsident ein paar Bemerkungen anbringen.

Die bereinigten Anträge sowohl für die Einbürgerungen wie für die Strafnachlassgesuche sind Ihnen vervielfältigt ausgeteilt worden.

Zu den Einbürgerungsgesuchen: Die Anträge, die dem Grossen Rat jeweilen von der Justizkommission unterbreitet werden, können vom Rate mit gutem Gewissen angenommen werden. Ich möchte das hier ausdrücklich feststellen, weil aus sehr leicht verständlichen Gründen eine allgemeine Stimmung vorhanden ist, überhaupt so viel wie möglich die Einbürgerung von Ausländern abzubiegen. Wir behandeln diese Gesuche jeweilen in der Justizkommission mit einer ganz ausserordentlichen Gewissenhaftigkeit. Jeder Fall wird nach allen Kanten untersucht. Wenn ein Fall nicht vollständig abgeklärt ist und ruhig empfohlen werden kann, werden nochmals Informationen eingezogen. Es gibt Gesuche, die man zurückstellt, weil noch nicht alles abgeklärt ist. Auf die Vorschläge, die von der Justizkommission des Grossen Rates jeweilen unterbreitet werden, kann man also ruhig abstellen.

Ich möchte das hier deshalb sagen, weil in den letzten Sessionen bei den Abstimmungen über die Einbürgerungsgesuche der eine oder andere der Eingebürgerten nur ganz knapp über dem absoluten Mehr zugelassen wurde. Es hat Fälle gegeben, in denen einzelne Leute sogar nur mit 1 oder 2 Stimmen über dem absoluten Mehr den Rat passierten. Das war das Resultat einer allgemeinen Stimmung. Das könnte natürlich sehr leicht zur Folge haben, dass ein solcher Fall unter das Eis gerät, wobei es unter Umständen gerade einen treffen könnte, bei dem man sagen müsste, das Resultat sei sehr willkürlich.

Der grosse Teil der zur Einbürgerung vorgeschlagenen Ausländer sind Bürger, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, eine schweizerische Mutter haben usw. Wenn auch das übrige in Ordnung ist, wird man in solchen Fällen nach Auffassung der Justizkommission mit ruhigem Gewissen die Annahme empfehlen können.

Ich wollte das hier feststellen, damit der Rat beruhigt sein kann, und weiss, dass jeder einzelne Fall richtig untersucht und in einem umfassenden Verfahren abgeklärt wird.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, **welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen** haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 85 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 43, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 49—85 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Bürklin Fritz, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 23. Oktober 1902 in Unterseen, Ehemann der Marie geb. Tschannen, geb. am 10. Oktober 1904, Schreiner, Vater von zwei unmündigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Ringgenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wurde in der Schweiz geboren und wohnte bis 1925 in Unterseen, von 1925 bis 1929 in Interlaken und seither in Ringgenberg.

2. Gross Marie Madeleine, von Birmenstorf und Basel, geb. am 13. Dezember 1912, geschieden von Meyer Hans, Kinderpflegerin, wohnhaft in Neuenstadt, der die Burgergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Hessenberger Franz, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 31. März 1886 in Gmunden, Typograph, wohnhaft in Biel, Schützengasse 13, geschieden, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber hält sich seit 1913 in Biel auf.

4. Berthold Germain Louis Emile, französischer Staatsangehöriger, geb. am 22. März 1923 in Monturban, Landwirt, ledig, wohnhaft in Pruntrut,

Rue des Planchettes 47, dem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von Geburt an bis 1934 in Ocourt und seither in Pruntrut aufgehalten.

5. Kummer Camille Louis, französischer Staatsangehöriger, geb. am 3. April 1918 in La Chaux-de-Fonds, Mechaniker, ledig, wohnhaft in Tramelan-dessus, dem der Grosse Gemeinderat von Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit der Geburt in der Schweiz auf. In Tramelan-dessus wohnt er seit seinem ersten Lebensjahr.

6. Harsch Bertha Lydia, deutsche Reichsangehörige, geb. am 24. Mai 1893 in Wyhlen, Deutschland, Zimmermädchen, ledig, wohnhaft in Gstaad, der die Einwohnergemeindeversammlung von Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin kam im Jahre 1904 in die Schweiz und hält sich seit 1930 während der Sommer- und Wintersaison immer in Gstaad auf.

7. Klein Georg Rudolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. August 1910 in Königsberg, Preussen, Ehemann der Emma geb. Scheidegger, Schreiner, wohnhaft in Kirchberg, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Kirchberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1918 in der Schweiz. Von 1932—1934 und von 1936 bis heute hielt er sich in Kirchberg auf.

8. Neuppert Robert Christoph, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 26. Februar 1907 in Orlach, Deutschland, Schneider, Ehemann der Suzanne Olga Jeanne geb. Henner, geb. am 18. Juni 1909, wohnhaft in Saignelégier, Vater eines unmündigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Saignelégier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im Jahre 1929 in die Schweiz und wohnt seitdem in Saignelégier.

9. Kurz Alfred, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 5. Mai 1915 in Ebingen, Deutschland, Mechaniker, Ehemann der Alice Rosa geb. Winistörfer, geb. am 9. August 1917, wohnhaft in Herzogenbuchsee, dem die Gemeindeversammlung von Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1924 in der Schweiz. Seit dem Jahre 1925 hält er sich in Herzogenbuchsee auf.

10. Ruoff Jakob, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. Januar 1908 in Willmandingen, Deutschland, Ehemann der Elisa geb. Bohren, Vater von zwei minderjährigen Kindern, wohnhaft in Grindelwald, dem die Einwohnergemeinde Grindelwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1929 in Grindelwald auf.

11. Biette Emile, französischer Staatsangehöriger, geb. am 21. März 1885 in Bure, Landwirt, Ehemann der Laure Marie geb. Nappez, geb. am 11. Januar 1886, wohnhaft in Bure, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Gemeindeversammlung von Bure das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wurde in Bure geboren und wohnte dort ohne Unterbruch.

12. Simonin Henri Ernest Jules, französischer Staatsangehöriger, geb. am 5. Juli 1920 in Pruntrut, Student, wohnhaft in Pruntrut, ledig, dem die Gemeindeversammlung von Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wurde in Pruntrut geboren und war immer dort wohnhaft.

13. Oppiller Maria, deutsche Reichsangehörige, geb. am 4. Dezember 1911 in Amriswil, Kanton Thurgau, Hausangestellte, ledig, wohnhaft in Muri b. Bern, der die Einwohnergemeinde Muri b. Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit ihrer Geburt ununterbrochen in der Schweiz. In Muri b. Bern hält sie sich seit dem Jahre 1936 auf.

14. Wehinger Josef, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 21. Juli 1912 in Hohenems, Vorarlberg, Spengler, wohnhaft in Thun-Lerchenfeld, ledig, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit dem Jahre 1919 in der Schweiz auf. Mit Ausnahme von kürzeren Aufenthalten in Lenk i. S., Burgdorf und Bern, wohnte er immer in Thun.

15. Bonaria Aldo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 2. Mai 1917 in Saanen, Bauzeichner, ledig, wohnhaft in Saanen, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hielt sich, mit Ausnahme einer 3-jährigen Lehrzeit in Bern, immer in Saanen auf.

16. Braunagel Alfred Gustav, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 25. Juni 1904 in Interlaken, Chauffeur und Linoleumleger, wohnhaft in Interlaken, Ehemann der Rose Yvonne Beutler, von Buchholterberg, geb. am 9. Januar 1913, dem der Grosse Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat immer in Interlaken Wohnsitz gehabt.

17. Buzzi Heinrich, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 31. Dezember 1910 in Thun, Kaufmann, ledig, wohnhaft in Thun-Dürrenast, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hielt sich, mit Ausnahme eines 9-monatigen Aufenthaltes im Wallis, immer in Thun auf.

18. Knus Heinrich Walter, von Märstetten, Kanton Thurgau, geb. am 29. August 1908 in Basel,

Forstingenieur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Marie Josephine geb. Zaffaroni, geb. am 11. Juli 1907, dem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Latini Alfredo Sisto, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 29. August 1920 in Frosinone, Italien, Metzgerlehrling, wohnsitzberechtigt in Wimmis, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Wimmis das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam als 2-jähriger Knabe in die Schweiz und wohnte, mit Ausnahme von 2 Jahren, immer in Wimmis.

20. Nicoletti José, brasilianischer Staatsangehöriger, geb. am 24. Juni 1896 in Cascatinha, Brasilien, Vorarbeiter, wohnhaft in Neuenstadt, Ehemann der Maria Katharina geb. Fehr, geb. am 15. Juli 1903, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im Alter von 8 Jahren in die Schweiz und verliess das Land seither nicht mehr. In Neuenstadt wohnt er seit 1936.

21. Pecka Robert, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 1. April 1908 in Oberhofen am Thunersee, Monteur, ledig, wohnhaft in Oberhofen, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Oberhofen das Gemeindebürgerrecht unentgeltlich zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1908—1934 ständig in Oberhofen. Von 1934—1937 hielt er sich in der welschen Schweiz auf und seither war er wohnsitzberechtigt in Oberhofen.

22. Postler Friedrich Wilhelm, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 21. April 1910 in Alt-Röhrsdorf, Deutschland, Holzbildhauer, wohnhaft in Brienz, Ehemann der Margaritha geb. Flück, geb. am 4. Juni 1911, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1930 in der Schweiz auf. Er war immer in Brienz wohnhaft.

23. Sigwalt Werner, französischer Staatsangehöriger, geb. am 9. August 1901 in Bern, Magaziner-Chauffeur, wohnhaft in Bern, Bantigerstrasse 39, Ehemann der Lydia Hedwig geb. Diethelm, geb. am 30. September 1901, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hielt sich, mit Ausnahme von 2½ Jahren Aufenthalt in Frankreich, immer in der Schweiz auf. In Bern wohnt er seit 1928.

24. Bauer Hortense Renate, deutsche Reichsangehörige, geb. am 9. November 1906 in Zürich, Serviertochter, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hatte immer Wohnsitz in der Schweiz, mit Ausnahme eines 5-monatigen Englandaufenthaltes in den Jahren 1937/1938. In Bern hält sie sich seit 1929 auf.

25. Wolf Anna Karoline, deutsche Reichsangehörige, geb. am 15. Mai 1901 in Esbach, Deutschland, Dienstmädchen, wohnhaft in Bern, Effingerstr. 8, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin kam im Jahre 1915 in die Schweiz und wohnte bis 1922 in St. Gallen. Seither ist sie in Bern niedergelassen.

26. Milde Erhardt, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 9. Januar 1911 in Jona, St. Gallen, Gärtner, wohnhaft in Bern, Muristr. 41, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber war immer wohnhaft in der Schweiz. In Bern hält er sich seit dem Jahre 1933 auf.

27. Luksch Luise Margaretha, tschechoslowakische Staatsangehörige, geb. am 22. Mai 1912 in Rüderswil, Hausangestellte, wohnhaft in Luzern, der die Einwohnergemeinde Seeberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich von Geburt an bis 1931 im Kanton Bern aufgehalten und befindet sich seither in Luzern. Ihre Mutter, Frieda Luksch geb. Mühlemann, vor ihrer Heirat heimatberechtigt gewesen in Seeberg, hat es im Jahre 1915 aus Unkenntnis unterlassen, ihre Wiederaufnahme in das bernische Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht von Seeberg zu verlangen.

28. Libardoni Adolf Georg Johann, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 28. Oktober 1904 in Kiefersfelden, Kaufmann, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam 1908 in die Schweiz und hatte seit 1914 ständig Wohnsitz in Bern, mit Ausnahme eines Aufenthaltes vom November 1925 bis März 1927 in Bordeaux.

29. Kleinhans Fritz, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 22. Juni 1918 in Bern, Velomechaniker, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme eines einjährigen Aufenthaltes in Chardonne b. Vevey und eines halbjährigen Aufenthaltes in Spiez, seit der Geburt in Bern.

30. Schäfer Walter Georg, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 2. Dezember 1910 in Gossau, Filialleiter, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 5. Januar 1935 in Bern gemeldet.

31. Habermayr Bruno Alexandre, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 1. August 1903 in Zürich, Chauffeur, Ehemann der Régina Marcelle geb. Theurillat, Vater von drei minderjährigen Kindern, wohnhaft in Pruntrut, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Prun-

trut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wurde in Zürich geboren und wohnte bis 1926 dort. Seit 11. Mai 1926 ist er in Pruntrut polizeilich gemeldet.

32. Fällt weg.

33. Habermann Lonny Yvonne, deutsche Reichsangehörige, geb. am 4. Januar 1929 in Oberhofen, und Habermann Vera Paula Alice, deutsche Reichsangehörige, geb. am 4. Januar 1933 in Thun, beide wohnhaft in Oberhofen, welchen die Einwohnergemeindeversammlung von Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die beiden Kinder wurden in der Schweiz geboren und haben das Land nie verlassen. Sie waren immer wohnhaft in Oberhofen.

34. Keller Ernst, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 1. Februar 1896 in Bönigen, Maschinist, wohnhaft in Kiesen, Ehemann der Frieda geb. Lüthi, geb. 1901, Vater von vier minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Kiesen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 1. Juni 1937 in Kiesen gemeldet, wo er schon von 1928—1932 wohnhaft war.

35. Fauser Gottfried, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 10. Dezember 1879 in Röthenbach i.E., wohnhaft in Linden, Schneidermeister, Witwer der Marie geb. Kiener, Vater von 3 minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Innerbirrmoos das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hielt sich immer im Kanton Bern auf seit seit seiner Geburt. 1879—1899 in Röthenbach, 1900—1915 in Diessbach b. B., 1915—1918 in Steffisburg, 1918—1922 in Ausserbirrmoos, 1922—1926 in Bleiken, 1926/1927 in Oberdiessbach und seit 1927 ununterbrochen in Innerbirrmoos.

36. Glock Helene, deutsche Reichsangehörige, geboren am 26. Oktober 1907 in Bisamberg, Deutschland, Damenschneiderin, wohnhaft in Bern, Neubrückstr. 75, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin kam im Jahre 1919 als 12-jähriges Mädchen als Pflegekind nach Bern. Mit Ausnahme eines 1½-jährigen Aufenthaltes in Genf, wohnte Frl. Glock immer in Bern.

37. Hartmann Heinrich Emil, französischer Staatsangehöriger, geb. am 22. März 1920 in Kandersteg, Sattler und Tapezierer, wohnhaft in Kandersteg, dem die Einwohnerversammlung von Kandersteg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wurde in Kandersteg geboren und hielt sich, mit Ausnahme von zusammen 5 Monaten Aufenthalt in Langnau i. E. und St. Blaise, immer daselbst auf.

38. Holoch Albert Karl, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 9. März 1920 in Kandersteg, Sattler, wohnhaft in Kandersteg, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Kandersteg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit seiner Geburt ununterbrochen in Kandersteg.

39. Keller Dora Rosa, geb. am 16. Juli 1903 in Zürich, von Thayngen, Kanton Schaffhausen, Gehilfin, wohnhaft in Bern, Gesellschaftsstr. 90, ledig, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnte seit Geburt bis Mai 1914 in Zürich. Seitdem hat sie sich ohne Unterbruch in Bern aufgehalten.

40. Maser Johann Heinrich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 22. Oktober 1903 in Zürich, Porzellanfabrikarbeiter, ledig, wohnhaft in Thunstetten, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Thunstetten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und hat seit 34 Jahren Wohnsitz in Thunstetten. Im Ausland war er nie.

41. Pelozzi Luigi Gabriele, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 16. September 1895 in Cuvio, Italien, Maurer, Ehemann der Maria geb. Crosara, wohnhaft in Bern, Standstrasse 11, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im Jahre 1903 in die Schweiz und wohnte seitdem bis 1915 in der Stadt Bern. Vom Juni 1915 bis Juni 1919 war er in Italien im Kriegsdienst. Seit Mitte 1919 hat er wieder ständigen Wohnsitz in Bern.

42. Ritschard Jean Marcel, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 9. Juli 1918 in Interlaken, Landarbeiter, ledig, wohnhaft in Brienz, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber besuchte die Schulen von Interlaken und Oberried und hält sich seit seinem Schulaustritt in Brienz auf.

43. Vanke Susanna, deutsche Reichsangehörige, geb. am 10. Juli 1905 in Zürich, Hausbeamtin, ledig, wohnhaft in Oberönz, der die Einwohnergemeindeversammlung von Oberönz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnte seit Geburt bis 1929 in der Schweiz. Von 1929—1933 war sie in England in Stellung als Hausbeamtin. In Deutschland war Frl. Vanke nie wohnhaft. In Oberönz hält sie sich seit Oktober 1937 auf.

44. Walter Jean, staatenlos, geb. am 9. Dezember 1911 in Glarus, Hausierer, wohnhaft in Alchenflüh, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Rüdtligen-Alchenflüh das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wurde von unbekannter Mutter in Glarus geboren. Er ist ein Findelkind. In seiner Jugendzeit zog er mit fahrendem Volk in der Schweiz und im Elsass herum. Genaue Angaben können über die Auslandaufenthalte

nicht gemacht werden. Jedenfalls sollen sie jeweils nur von kurzer Dauer gewesen sein. Seit 1933 wohnt Walter in der Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh.

45. Zielke Théophile Paul, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 16. August 1919 in Matten bei Interlaken, Zuschneider, ledig, wohnhaft in Oberschan, Kanton St. Gallen, dem die Einwohnergemeindeversammlung von Wangen a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hielt sich seit Geburt immer in der Schweiz auf. In Wangen a. A. war er vom Oktober 1929 bis Oktober 1938 wohnhaft. Seit diesem Zeitpunkt hält sich Zielke zur beruflichen Weiterbildung im Kanton St. Gallen auf.

46. Amrein Ernst Wilhelm, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 24. April 1906 in Biel, Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Martha geb. Gilomen, geb. 1906, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich seit Geburt immer im Kanton Bern aufgehalten.

47. Bernasconi Emile Simon, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 21. April 1900 in Soyhières, Maurer, wohnhaft in Vendlincourt, ledig, dem die Gemischte Gemeinde Vendlincourt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich seit Geburt immer in der Schweiz, meistens im Kanton Bern, aufgehalten und ist seit 6. Januar 1936 ununterbrochen in Vendlincourt gemeldet.

Gesetz

über

die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen; erste Beratung siehe Seite 85 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge ist in der Märzsession in erster Lesung vom Grossen Rat behandelt worden. Er hat einstimmig der damaligen Fassung zugestimmt.

Im Verlauf der ersten Beratung ist der Wunsch geäussert worden, man möchte die Beratung des Dekretes über die Motorfahrzeugsteuer vor der zweiten Lesung des Gesetzes ansetzen. Das geschah hauptsächlich deshalb, weil man wissen wollte, wie die Skala der Automobilsteuer und wie überhaupt die Bestimmungen des Dekretes aussehen werden. Nachdem nun das Dekret vorliegt und die Herren Grossräte sowie die Verbände von dessen Inhalt Kenntnis nehmen konnten und nachdem in der Oeffentlichkeit die Diskussion darüber bereits begonnen hat, glauben wir, die zweite Lesung des Gesetzes vornehmen zu dürfen.

Die Vorlage ist für die zweite Beratung zum Teil einer redaktionellen, zum Teil aber auch einer gewissen materiellen Umstellung unterzogen worden. Sachliche Aenderungen sind indessen nur in einem einzigen Punkte angebracht worden, nämlich in Art. 3, wo die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Gemeinden noch etwas näher umschrieben worden sind, als es nach dem Texte der ersten Lesung der Fall war. Wir haben da einem Begehren der grösseren Gemeinden vor allem Rechnung getragen.

Wir glauben, mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit, von weitern Erörterungen in dem Eintretensvotum absehen zu dürfen und empfehlen Ihnen Eintreten auf die Beratung der Gesetzesvorlage.

Steinmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission legt Ihnen einstimmig die neue gemeinsame Fassung des Regierungsrates und der Kommission vor. Die getroffenen Aenderungen sind in der Hauptsache redaktioneller Natur. Die Kommission legt Wert darauf, dass die Vorlage, so, wie sie Ihnen jetzt unterbreitet wird, ohne Abänderungen durchgeht. Wir beantragen einstimmig Eintreten auf die Beratung der Vorlage.

Grütter. Ich möchte dem Herrn Polizeidirektor meinen Dank dafür aussprechen, dass er diese Sache so rasch unter Dach gebracht hat. Es ist heute wirklich Manches absolut notwendig. Darauf möchte ich aber nicht eingehen, sondern nur einen Punkt hervorheben, den man meines Erachtens noch in die Vorlage aufnehmen sollte. Es betrifft die Gesellschaftswagen.

Sie wissen, dass diese bisher zur Kategorie der Lastwagen gehörten, welche mit dem Nachtfahrverbot belastet sind. Das ist nun bei den Gesellschaftswagen eine grosse Ungerechtigkeit, denn diese transportieren ja keine Lasten, sondern Personen. Sie gehörten deshalb nach meiner Auffassung auch zu den Privatwagen, und dann würden sie vom Nachtfahrverbot nicht betroffen. Diese Wagen werden z. B. für Hochzeiten gebraucht. Wenn sie nachts heimfahren wollen, muss jedesmal eine Bewilligung eingeholt werden; auch für Schulreisen, Gesellschaftsreisen usw. werden sie gebraucht. Die Leute, die vielleicht einmal im Jahr eine Ausfahrt machen, sind häufig in guter Stimmung und sie möchten noch etwas länger bleiben, müssen aber pressieren, damit der Wagen vor Einbruch der Nacht heimkommt.

Es handelt sich dabei nicht nur um die Gesellschaftswagen des Kantons Bern, sondern auch um jene aus andern Kantonen. Auch wenn mit solchen Gesellschaftswagen z. B. Theater oder Konzerte besucht werden, fällt die Heimreise oft in die Nachtzeit.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, die Gesellschaftswagen in Zukunft grundsätzlich in die Kategorie Privatwagen einzureihen, so dass sie vom Nachtfahrverbot befreit sind. Ich ersuche den Rat, dem beizupflichten.

Steinmann, Berichterstatter der Kommission. Diese Frage ist meiner Auffassung nach nicht im

Gesetz zu regeln, sondern im Dekret. Wir müssen das deshalb beim Dekret behandeln.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grossrat Grütter beantragt, betrifft das Nachtfahrverbot. Er hat insofern recht, als dieses im Kanton Bern gesetzlich noch nicht restlos geordnet ist. Wenn das bisher noch nicht geschah, so absichtlich deshalb, weil wir zuerst die Grundlagen hierzu, das Gesetz und das Dekret, schaffen wollten. Diese beiden Erlasse bilden die Grundlage aller weitern Erlasse. Das Nachtfahrverbot wird dann, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, in der Verordnung des Regierungsrates geregelt. Dieser ist also hiefür zuständig.

Es sind übrigens in diesem Gesetz noch weitere Verordnungen vorgesehen, so einmal eine solche über die Besteuerung ausländischer Wagen, die sich vorübergehend, allerdings während längerer Zeit, nicht nur im Transit, in der Schweiz befinden. Diese Verordnungen können erst erlassen werden, wenn Gesetz und Dekret vom Grossen Rat angenommen worden sind. Ich kann aber Herrn Grossrat Grütter zusichern, dass wir seine Anregung bei Erlass der bezüglichen Verordnung über das Nachtfahrverbot wohlwollend berücksichtigen werden.

Freimüller. Die Kommission hat sich gefragt, ob dieses kurze Rahmengesetz genüge, um all diese Verhältnisse der Strassenpolizei zu regeln. Es sind zwei Punkte gewesen, mit denen sich die Kommission eingehender befasst hat:

Einmal haben wir von Herrn Regierungsrat Grimm gehört, dass er so rasch als möglich das bernische Strassennetz ausbauen wolle. Dagegen solle auf Kunstbauten und Strassenkorrektionen im Dorfinnern verzichtet werden, weil das zu kostspielig und ausserordentlich kompliziert sei wegen des Expropriationsverfahrens, wenn Landabtretungen notwendig sind. Wir haben die Frage gestellt, ob es möglich wäre, in diesem Gesetz ein einfacheres Expropriationsverfahren für solche Landabtretungen vorzusehen. Die Regierung hat darauf diese Frage geprüft. Der Polizeidirektor hat uns dann dargetan, dass das geltende Gesetz vom Jahre 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums in der Tat grosse Mängel aufweise und revisionsbedürftig sei. Es sei aber kaum möglich, in diesem Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge daran etwas zu ändern. Wir haben das verstanden. Aber die Kommission ist trotzdem einstimmig der Auffassung gewesen, dass da, angesichts der bestehenden Revisionsbedürftigkeit des sogenannten Expropriationsgesetzes, etwas gehen sollte. Sie unterbreitet deshalb dem Grossen Rat folgendes

Postulat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868 in dem Sinne einer Revision zu unterziehen, dass bei erforderlichen Landabtretungen zum Zwecke von Strassenkorrektionen ein vereinfachtes Expropriationsverfahren zur Anwendung gelangen kann.»

Die Kommission hat dieses Postulat einstimmig angenommen. Die Regierung wird also eingeladen, dieses Expropriationsgesetz einer Revision zu unterziehen, damit dann, wenn später Strassenkorrektionen notwendig sind und widerspenstige Eigentümer den erforderlichen Boden einfach nicht abtreten wollen, nicht jedesmal ein Expropriationsverfahren im Sinne des bisherigen Gesetzes eingeleitet und das bezügliche Begehren dem Grossen Rat unterbreitet werden muss. Sie sind sicherlich alle darin einig, dass das jetzige Verfahren für solche Strassenbauten überholt ist. Ich bitte deshalb den Grossen Rat, diesem Postulate zuzustimmen.

Ein zweiter Punkt: Art. 2 des geltenden Strassenpolizeigesetzes schreibt vor, dass die Benützung der Strassen nur in einer die öffentlichen Interessen nicht schädigenden Weise gestattet ist. — Gestützt auf diese Bestimmung hatte man die Möglichkeit, z. B. Radfahrern, die Epileptiker oder betrunken waren, das Benützen der Strassen mit dem Fahrrad zu verbieten. Es wurde damit der Grundsatz aufgestellt, dass nur das ordnungsgemässe Benützen der Strassen gestattet sein solle. Es bestand die Absicht, diesen Grundsatz im neuen Gesetz wieder zu verankern. Der Herr Polizeidirektor hat diese Frage geprüft. Die eidgenössischen Behörden haben aber mitgeteilt, dass das eidgenössisch geregelt sei und bezügliche kantonale Bestimmungen deshalb keine Rechtskraft haben können. Die Bundesbehörden haben aber auch zugegeben, dass da ein Mangel bestehe und nehmen diese Anregung entgegen. Sie wollen sie bei der nächsten Revision des eidgenössischen Motorfahrzeuggesetzes berücksichtigen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Postulat, das die grossrätliche Kommission einbringt und das Herr Grossrat Dr. Freimüller kurz begründet hat, möchte ich mitteilen, dass Art. 60 des Strassenbaugesetzes vom Jahre 1934 für Neubauten bereits eine Bauzone aufgestellt hat. Für jene, die sich an diese Vorschrift nicht halten wollen, gibt Art. 66 des Strassenbaugesetzes den Behörden die Ermächtigung, unzulässige Bauten, also solche, die zu nahe an den Verkehrswegen stehen und den Verkehr hindern, entfernen zu lassen. Wenn der Eigentümer es auf Weisung hin nicht selbst tut, können die Behörden das sogar auf Kosten des Eigentümers tun. (Ersatzvornahme.)

In bezug auf die bestehenden Gebäude bleibt nichts anderes übrig, als das Expropriationsverfahren nach dem Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868. Dieses Verfahren ist in der Tat recht langwierig und schwerfällig, namentlich dann, wenn die Strassenbauten bereits im Gang sind. Es führt sogar oft zu Einstellungen von Bauarbeiten. Der Regierungsrat ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen und die Frage der Revision des Expropriationsgesetzes zu prüfen, namentlich, ob nicht das vereinfachte Verfahren für den Strassenbau angewendet werden könnte.

Den Bemerkungen betreffend die nicht zweckmässige Benützung der Strassen durch Radfahrer habe ich nichts weiter beizufügen. Wie Sie von Herrn Dr. Freimüller gehört haben, soll Art. 17 des

Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr bei der nächsten Revision geändert werden. Eine solche Revision ist übrigens nicht nur in diesem Punkte, sondern auch in anderer Beziehung dringend notwendig, weil man auf eidgenössischem Boden seit 8 Jahren nun Erfahrungen gesammelt hat, welche zeigen, dass die Vorschriften über das Verkehrswesen zum Teil revidiert werden müssen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 haben wir noch beigefügt, dass dieses Gesetz «und die in dessen Ausführung erlassenen strassenpolizeilichen Vorschriften» auf alle Strassen, Gehwege (Trottoirs), Fusswege und Radfahrwege, die dem Gemeingebrauch offen stehen, Anwendung finden.

Freimüller. Ich möchte zu Art. 1 noch eine Ergänzung beantragen, und zwar dahingehend, dass in Absatz 1 in der Klammer noch eingefügt wird «und Lauben», so dass die Klammerbemerkung lauten würde «(Trottoirs und Lauben)». Nach unserem Sprachgebrauch sind die Lauben etwas anderes als die Trottoirs. Sie befinden sich in der Stadt Bern bekanntlich im Eigentum von Privaten, stehen aber dem Gemeingebrauch offen. Wir haben nun die Erfahrung gemacht, dass je länger je mehr alle möglichen Verkaufsstände dort aufgestellt und teuer vermietet werden. Der Verkehr wird dadurch sehr stark behindert. Wir haben versucht, irgend eine vernünftige Regelung zustandezubringen. Aber weil das geltende Strassenpolizeigesetz nur auf die öffentlichen Strassen Bezug nimmt, und nicht auf die dem Gemeingebrauch dienenden öffentlichen Trottoirs, Lauben usw., war das nicht möglich. Ich möchte mir deshalb gestatten, dies ausdrücklich zu sagen. Das hat nicht nur für die Stadt Bern, sondern auch für Burgdorf und Thun Bedeutung.

Steinmann, Berichterstatter der Kommission. Die Lauben sind auf alle Fälle Gehwege. Deshalb sind sie ohne Zweifel im Ausdruck «Gehwege» inbegriffen. Aber das Wort «Laube» ist ja ein so schönes Wort und braucht so wenig Platz, dass man es schliesslich schon noch einfügen kann.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor längerer Zeit schon ist ein Meinungsstreit darüber entstanden, was unter dem Begriff «öffentliche Strassen» zu verstehen sei. Die Meinung ging früher dahin, das seien Strassen des Staates und der Gemeinden, währenddem andere Strassen Privatwege seien.

Nun ist aber seit 1934 im damals erlassenen Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen der Begriff «öffentliche Strassen» genau definiert worden. Oeffentliche Strassen sind alle Strassen, Wege, Gehwege (Trottoirs) und Fusswege, die dem Gemeingebrauch offen stehen. Art. 1 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 sagt: «Oeffentliche Strassen sind alle Strassen, Wege, Gehwege (Trottoirs) und Fusswege, die dem Gemeingebrauch offen stehen. Ein solcher besteht an allen durch den Staat, die Gemeinden und ihre Unterabteilungen zum Zwecke der allgemeinen Benützung erstellten Strassen. Strassen, die vom Privaten auf eigenem Grund und Boden ausgeführt wurden, sind öffentliche, sobald sie durch die zuständige Behörde mit Zustimmung des Eigentümers dem Gemeingebrauch gewidmet worden sind.» Um nun da keinen Streit aufkommen zu lassen, haben wir den Ausdruck «die dem Gemeingebrauch unterstehenden» eingesetzt und nicht den Begriff «öffentliche Strasse». Die bisherige Klammerbemerkung «öffentliche Strassen» ist gestrichen worden.

Wir können der beantragten Erweiterung zustimmen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Freimüller.

Beschluss:

I. Strassenpolizei.

Art. 1. Dieses Gesetz und die in dessen Ausführung erlassenen strassenpolizeilichen Vorschriften finden Anwendung auf alle Strassen, Wege, Gehwege (Trottoirs und Lauben), Fusswege und Radfahrwege, die dem Gemeingebrauch offen stehen.

Die obligatorische Haftpflichtversicherung der Radfahrer wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 2.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der neue Art. 2 ist identisch mit Abs. 1 des Art. 3 der ersten Vorlage des Regierungsrates.

Freimüller. Ich möchte auch hier für den Begriff der öffentlichen Strassen die gleiche Wendung vorschlagen, wie wir sie in Art. 1 gewählt haben, so dass es heissen würde: «... auf den dem Gemeingebrauch geöffneten Strassen, Wegen, Gehwegen (Trottoirs und Lauben), Fusswegen und Radfahrwegen, als notwendig erscheinen.»

Der Regierungsrat hat sich damit einverstanden erklärt.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Freimüller.

Beschluss:

Art. 2. Der Regierungsrat wird unter Vorbehalt der eidgenössischen Vorschriften auf dem Verordnungsweg diejenigen Bestimmungen aufstellen, die zur Sicherung eines geordneten Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen auf den dem Gemeingebrauch geöffneten Strassen, Wegen, Gehwegen (Trottoirs und Lauben), Fusswegen und Radfahrwegen als notwendig erscheinen.

Art. 3.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist der bisherige Art. 2 der ersten Lesung, der noch etwas erweitert worden ist durch die Bestimmung, dass auch die Strassensignalisation der Aufsicht der Polizeidirektion untersteht. Sie führt nach der neuen Bestimmung die Strassensignalisation auf allen Statsstrassen durch, mit Ausnahme der Aufstellung von Wegweisern auf solchen Staatsstrassen, die dem Motorfahrzeugverkehr nicht geöffnet sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Polizeidirektion ist Aufsichtsbehörde über die Strassenpolizei und die Strassensignalisation. Sie führt die Strassensignalisation auf allen Staatsstrassen durch, mit Ausnahme der Aufstellung von Wegweisern auf solchen Staatsstrassen, die dem Motorfahrzeugverkehr nicht geöffnet sind.

Die Handhabung der Strassenpolizei liegt ob:

1. Den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden;
2. dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden.

Art. 3bis.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist der neue Artikel, den ich bereits im Eintretensreferat erwähnt habe. Die Befugnisse der Gemeinden werden da noch etwas näher umschrieben, als es im früheren Art. 3, Abs. 2, geschehen ist. Die Gemeinden werden ermächtigt, die Strassensignalisation auf Gemeindestrassen durchzuführen und örtliche Verkehrsvorschriften aufzustellen, die allerdings der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen, sofern es sich nicht um blosse Massnahmen handelt, die in Ausführung bestehender eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften getroffen werden. Ich beantrage Zustimmung zum neuen Art. 3bis.

Steinmann, Berichterstatter der Kommission. Sie sehen, dass die Gemeinden zwei Arten von Befugnissen haben, einmal solche, die sich ohne weiteres auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ergeben und für welche eine Genehmigung des Regierungsrates nicht erforderlich ist, ferner die Befugnis zum Erlass örtlicher Verkehrsvorschriften, die in den andern Vorschriften nicht enthalten sind, aber vom Regierungsrat genehmigt werden müssen. Logischerweise hätte man die zweite Art vorausnehmen müssen. Das spielt aber praktisch keine Rolle. Im übrigen halten wir die Zulässigkeit örtlicher Verkehrsvorschriften, die bloss für die betreffende Gemeinde gelten, vor allem in den Städten für richtig und notwendig. Die Kommission beantragt einstimmig Annahme des neuen Art. 3bis.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3bis. Die Gemeinden führen die Strassensignalisation auf Gemeindestrassen durch. Sie sind befugt, örtliche Verkehrsvorschriften aufzustellen. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, sofern es sich nicht um blosse Massnahmen handelt, die in Ausführung bestehender eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften getroffen werden.

Art. 4.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 4 ist in Abs. 2 eine kleine Ergänzung vorgenommen worden, indem noch eingeschaltet wurde «für Seitenwagen mit Ladebrücke oder Sitzplatz» statt «für einen Seitenwagen». Abs. 3 fällt weg. Er erscheint dann wieder in Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

II. Motorfahrzeugsteuer.

Art. 4. Für Fahrzeuge mit motorischem Antrieb, die auf öffentlichen Strassen verkehren, ist eine Steuer zu entrichten. Sie wird bemessen nach der Motorstärke, der Verwendungsart des Fahrzeugs und der Beanspruchung der Strasse.

Die Steuer darf für einen Motorwagen Fr. 1 200, für einen Anhänger Fr. 400, für ein Motorrad bis zu 5 PS. Fr. 40 und für Seitenwagen mit Ladebrücke oder Sitzplatz Fr. 20 nicht übersteigen.

Art. 5.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 5 wird nun zwischen das bisherige erste und zweite Alinea der bisherige Abs. 3 von Art. 4 eingeschoben, wobei noch eine kleine Ergänzung angebracht wurde, wie Sie in der Vorlage sehen. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Ertrag der Steuer ist nach Abzug der Bezugskosten und der Kosten der Strassenpolizei ausschliesslich für den Bau und Unterhalt der Strassen zu verwenden.

Art. 38 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen, in der durch Gesetz vom 3. Dezember 1939 abgeänderten Fassung, bleibt vorbehalten.

Der Bezug von Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise, sowie für die in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen vorgesehenen Bewilligungen bleibt vorbehalten.

Art. 6.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 6 ist noch eine Ergänzung vorgenommen worden. Sie war notwendig.

Ich sehe gerade, dass in Abs. 2 noch eine redaktionelle Korrektur vorzunehmen ist. Es muss dort heissen «er setzt die Gebühren fest, ...», also «Gebühren» in der Mehrzahl, denn es gibt verschiedene Gebühren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die erforderlichen Vorschriften über die Abstufung und den Bezug von Steuern, sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren in Streitsachen über die Motorfahrzeugsteuer. Er wird auch die Bestimmungen aufstellen über die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung von Fahrzeugen, die amtlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, ebenso von Fahrzeugen, die zufolge ihrer Verwendungsart die öffentlichen Strassen nur ausnahmsweise oder in beschränktem Umfange benützen (landwirtschaftliche Traktoren, Arbeitsmaschinen).

Er setzt die Gebühren fest, die für die Ausstellung und Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise zu beziehen sind.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 7. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge des Gesetzes und dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften, soweit sie nicht dem Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, beauftragt. Bis zum Erlass der vorgesehenen Dekrete sind die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge nach den vor Erlass dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen zu beziehen.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

das Gesetz über die Fuhrungen vom 17. Dezember 1804;

das Gesetz vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei;

das Gesetz vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes;

das Gesetz vom 30. Januar 1921 betreffend Abänderung der Art. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes vom 14. Dezember 1913.

Art. 9.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss heissen: «Das Gesetz tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Das Gesetz tritt auf 1. Januar 1941 in Kraft.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Dekret

über

die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz, das wir soeben verabschiedet haben, ist kurz. Es umfasst nicht einmal 10 Artikel. Dafür ist das Dekret bedeutend umfangreicher ausgefallen. Praktisch sind auch die Dekretsbestimmungen wichtiger.

Als man die revidierte Traktandenliste für die gegenwärtige Session aufgestellt hat, waren die allgemeinen Verhältnisse so, dass man sich mit Recht sagte: es dürfen für diese kurze Grossratssession nur äusserst wichtige Geschäfte auf die Traktandenliste genommen werden, nur solche, ohne die eigentlich der ganze Verwaltungsapparat nicht mehr richtig laufen könnte. Man hat deshalb das Gesetz, das wir jetzt behandelt haben, und das vorliegende Dekret zuerst von der Traktandenliste gestrichen. Kaum waren aber einige Tage vergangen, ungefähr

nach einer Woche, sind wieder Stimmen laut geworden, die gewünscht haben, dieses Dekret, namentlich aber das Gesetz, sei doch auf die Traktandenliste zu setzen, man solle versuchen, beide Vorlagen noch in dieser kurzen Session zu verabschieden und von diesen neuen Vorschriften so viele als möglich und so rasch als möglich in Kraft zu erklären. Diese Wünsche kamen von Verbänden, Privaten und Ratsmitgliedern, besonders aber von Angehörigen der schweizerischen Armee, sowohl von Offizieren, wie von Unteroffizieren und Soldaten, und zwar deshalb, weil nach den bisherigen Vorschriften ein Wehrmann, der z. B. 14 Tage oder 3 Wochen Urlaub erhielt, und nach monatelanger dienstlicher Pflichterfüllung wieder in sein Privatgeschäft zurückkam, in dieser Zeit möglichst viel Versäumtes nachholen muss und hierzu sein Automobil benötigt. Für diese 14 Tage oder 3 Wochen, ja schon für 8 Tage, muss er nach den bestehenden Vorschriften mindestens die Steuer für ein Vierteljahr bezahlen, und wenn der Urlaub zufälligerweise auf die Wende zweier Kalenderquartale fällt, sogar für ein halbes Jahr. Die im Jahre 1937 vom Grossen Rat damals richtigerweise als vorzügliche Neuerung angenommene Bestimmung wird dadurch besonders für die Wehrmänner zu einer Kalamität. Der Wehrmann sagt sich: Ich muss, um meinen privaten Wagen in der kurzen Zeit meines Urlaubes benützen zu können, dem gleichen Staat, der von mir die Erfüllung der Militärpflicht und die damit verbundenen grossen Opfer verlangt, noch einmal einen ausserordentlich hohen Tribut bezahlen. Die Polizeidirektion, die die bezüglichen Korrespondenzen erledigen muss, hat das nun wirklich satt. Sie hat auch das Gefühl, das sei eine Ungerechtigkeit, die so rasch als möglich verschwinden müsse. Der Regierungsrat war der gleichen Auffassung. Deshalb hat die grossrätliche Kommission im letzten Moment doch noch versucht, das Gesetz und das Dekret vor der Session zu beraten. Wir haben uns bei den militärischen Instanzen erkundigt, wann auf Urlaub zu rechnen sei. Urlaube wurden erst Ende letzter Woche gewährt. Freitag ist dann die grossrätliche Kommission zusammengekommen und hat die beiden Vorlagen beraten. Am Samstag hat der Regierungsrat endgültig Stellung genommen. Die Drucklegung erfolgte über den Sonntag. Das ist der Grund, warum es nicht möglich war, diese Vorlage den Herren Grossräten vorher verhandlungsreif zu unterbreiten. Es war ein abgekürztes Verfahren, das nicht die Regel werden soll. Aber ich glaube, die ausserordentlichen Zeiten und die besondern Gründe, wie ich sie ausführlich dargelegt habe, müssen gewürdigt werden.

Ich komme nun zum Dekret selbst. Ich will mich möglichster Kürze befleissen. Immerhin möchte ich in der Eintretensdebatte mit einigen wenigen Erläuterungen auf zu erwartende Anfragen schon zum voraus Antwort erteilen.

Dieses Dekret ist in enger Zusammenarbeit mit den Verkehrsverbänden des Kantons Bern entstanden. Von Anfang an sind dabei von der Regierung und von den Verbänden zwei Richtlinien aufgestellt worden: Einmal haben wir mit Rücksicht auf den gewaltigen Strassenbau, der noch der Ausführung harrt, an den bisherigen Einnahmen aus dem Motorfahrzeugverkehr festhalten müssen. Die Regierung hat deshalb die Forderung aufgestellt, das neue Dekret dürfe in seinem Gesamtertrag an Steuern und Gebühren nicht unter den Gesamtertrag der bisherigen Ordnung gehen. Auf der andern Seite haben die Automobilverbände, welche diese Forderung begriffen und ihr zugestimmt haben, gewünscht, dass in rechtlicher und technischer, besonders aber in administrativer Hinsicht allen Forderungen der Verbände weitgehend Rechnung getragen werde. Der Regierungsrat hat durch den Sprechenden den Verbänden diese Zusicherung gegeben.

Wie sieht nun dieses neue Dekret in den Grundzügen aus? Einmal in bezug auf die Forderung «gleich viele Gesamteinnahmen aus den Motorfahrzeugen mit Inbegriff der Gebühren wie bisher»! Wie ist diese Forderung verwirklicht worden?

Die bisherigen Steuern sind ursprünglich im Jahre 1914 festgesetzt worden. Im Jahre 1921 wurde das Dekret geändert, aber bis 1934 musste man für jedes Automobil und Motorrad immer eine ganze Jahressteuer bezahlen, gleichgültig, ob der Motorfahrzeugführer im betreffenden Jahre das Motorfahrzeug 365, 300 oder 2 Tage gefahren hat. Man musste einfach eine Jahressteuer entrichten, weil man sich sagte, die Automobilsteuer sei eine Objektsteuer wie z. B. die Grundsteuer.

Im Jahre 1934 hat man dann den halbjährlichen Bezug eingeführt, aber, damit kein Ausfall entstehe, beim halbjährlichen Bezug einen 10 %-igen Zuschlag beschlossen. 1937 endlich kam der vierteljährliche Bezug. Und damit mit diesem Fortschritt dem Staate auch kein Ausfall entstehe, hat man $16^2/_3$ % zugeschlagen, wozu bei jedem Vierteljahresbezug eine Gebühr von Fr. 5 für Motorwagen und von Fr. 2 für Motorfahrer kam. Unsere Motorfahrzeugsteuer besteht also aus einer Grundsteuer und einem weitern, ziemlich namhaften Zuschlage, wozu noch Gebühren kommen. Die Gebühren betrugen für Motorfahrzeuge Fr. 30, und für Motorfahrräder Fr. 10.

Wenn wir nun mit der neuen Skala alle Zuschläge beseitigen und die Gebühren herabsetzen wollen, aber anderseits ein gleich hohes Gesamterträgnis wünschen, dann bleibt nichts anderes übrig, als die Grundsteuer zu erhöhen. Das haben wir vorgeschlagen. Es sind unzählige Berechnungen angestellt und Begutachtungen gemacht worden, und die Verbände haben mitgerechnet, bis wir zum vorliegenden Resultat gekommen sind. Nicht erfreulich ist, das gebe ich zu, dass wir wegen dieser Zuschläge die Grundsteuer erhöhen mussten, um den gleichen Gesamtertrag zu erwirken. Eine Erhöhung wird vorgesehen bei den Wagenkategorien niedriger Pferdestärken, bis zu 15 PS. Von 15 PS an sinkt die Steuer wieder. Die Senkung bei den starkpferdigen Wagen wirkt sich nicht zuletzt auch zum Vorteil der schweizerischen Lastwagenerzeugung, insbesondere aber auch des Heeresbedarfes aus. Der Gesamtertrag wird bei der vorgeschlagenen Skala sogar noch etwas unter dem bisherigen Ertrag liegen, wenn auch nicht viel, so doch immerhin um Fr. 10 000.

Weil man wahrscheinlich die Bewandtnis mit den bisherigen Zuschlägen nicht gekannt hat und deshalb glaubte, es sei eine wesentliche Erhöhung der Automobilsteuer vorgeschlagen, hat man in der öffentlichen Diskussion geltend gemacht, in der ge-

genwärtigen Zeit könne das Dekret so nicht angenommen werden. In Wirklichkeit ist es aber, wie ich Ihnen dargetan habe, nicht so. Die bei den niedrigen Pferdekräften vorgesehenen «Erhöhungen» wirken sich übrigens, man darf das schon sagen, keineswegs unerträglich aus, denn wir beschliessen eine Erhöhung von bloss Fr. 11 bei den kleinsten Wagen bis zu 5 PS, was pro Monat nicht einmal einen Franken ausmacht. Die Gesamtsteuer dieser kleinen Wagen beträgt Fr. 156, d. h. pro Monat Fr. 13, also kaum mehr als für das Telephon monatlich ausgegeben werden muss. Von 5 PS an steigt die Steuer pro Pferdekraft um Fr. 15 bis zu 15 PS; nach 15 PS steigt sie um Fr. 18 pro PS. Die Belastung beträgt z. B. bei 8 PS pro Jahr Fr. 56 mehr als bisher. Von 15 PS an sinkt die Steuer dann rasch im Vergleich zur bisherigen Ordnung.

In zweiter Linie haben wir den Grundsatz befolgt, den Verbänden in anderer Beziehung soweit als möglich entgegenzukommen. Das ist nach unserem Dafürhalten, man darf schon sagen, sozusagen restlos geschehen. In diesem Dekret werden eine ganze Anzahl von Neuerungen eingeführt. So erfolgt gemäss § 5 der Vorlage die Veranlagung nicht mehr nur gestützt auf die Zahl der Pferdekräfte, sondern auch gestützt auf die Nutzlast, die Art der Verwendung, die Zahl der Sitzplätze usw. Dann haben wir das Rekursverfahren vereinfacht, die Bussen gemildert, das Steuerrückforderungsrecht zugebilligt. Namentlich auch bei den Traktoren sind wir weitgehend entgegengekommen. Beim Wechsel des Fahrzeuges wird neu die Steuerverrechnung gewährt. Die Gebühr für den Fahrausweis wird von Fr. 30 auf Fr. 15 herabgesetzt. Die Zuschläge werden abgeschafft. Die Wechselnummern werden eingeführt, und zwar für Personenwagen unter sich, für Lastwagen unter sich, für Motorräder unter sich, sowie für Personenwagen und kleine Lastwagen oder schwere Lastwagen und Gesellschaftswagen. Endlich ist zu erwähnen der monatliche Steuerbezug, der in der Weise vorgesehen wird, dass jeder Automobilist einen Einzahlungsschein mit Angabe des monatlichen Betreffnisses zugestellt erhält. Diese Lösung hat bis jetzt noch kein Kanton. So wird es dem Automobilisten ermöglicht, die Zahlungen seinen persönlichen Verhältnissen anzupassen. Es ist ihm so möglich, namentlich die Erhöhung der Steuer, soweit sie für ihn in Betracht kommt, auszugleichen. Wenn er zum Beispiel einige Zeit im Dienst ist oder in die Ferien geht usw., kann er den Wagen stillegen. Während der Stillegung muss er die Steuer nicht bezahlen. So kommt der Automobilist schliesslich eher zu einer Herabsetzung, statt zu einer Erhöhung der jährlich zu bezahlenden Steuer.

Das sind die Hauptpunkte, die ich im Eintretensvotum berühren wollte.

Wenn die Steuereinnahmen aus dem Automobilverkehr nicht nahezu gleich gross bleiben würden, müsste der Strassenunterhalt und -Ausbau stehen bleiben, was ja auch gegen die Interessen des Verkehrs und der Automobilisten verstossen würde.

Nun noch ein Wort über die Verbände. Der Grosse Rat und die grossrätliche Kommission haben einige Eingaben erhalten. Sie sind geprüft und zum grossen Teil auch berücksichtigt worden, mit Ausnahme der Forderung nach Festsetzung der neuen Steuer auf die Ansätze der bisherigen Grundsteuer, aber ohne die Zuschläge. Die Zuschläge und die Gebührenreduktion machen etwa Fr. 629 000 aus. Wenn man die vorgesehenen Ansätze pro Monat um Fr. 1. 25 oder pro Jahr nur um Fr. 15 herabsetzen würde, würde das für den Staat einen Ausfall von Fr. 202 500 ausmachen. Das macht für den Einzelnen nichts aus, für den Staat aber bedeutet das, dass so und soviele Strassenstrecken nicht ausgebaut werden können.

Die bernischen Verbände, die nicht nur die privaten Interessen ihrer Mitglieder vertreten, sondern auch bernische Staatsbürger sind, haben unsere Forderung auf Beibehaltung des bisherigen Steuerertrages begriffen und der vorgeschlagenen Skala zugestimmt. Anders verhält es sich in bezug auf die schweizerischen Verbände. Diese haben, so insbesondere die «Via Vita», an das Eidgenössische Militärdepartement geschrieben, das neue Dekret gefährde geradezu unsere Landesverteidigung. Der Sprechende hat den Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes und den zuständigen Offizier in einer langen Konferenz mündlich aufgeklärt. Die beiden Herren haben mir dann gesagt, dass sie nach diesen Aufklärungen vollständig beruhigt seien und die Ansicht der «Via Vita» nicht teilen können.

Wir dürfen also sagen, dass die bernischen Verbände mit uns marschieren, nicht aber die schweizerischen, die eben an unsern Einnahmen und unserm Staatsstrassenbau kein Interesse haben. Diese werden wohl noch versuchen, dieses Werk der Verständigung und des Fortschrittes zu gefährden.

Nun noch zum Schluss der Antrag über die Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen dieses Dekretes. Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat vor, soweit es möglich ist, dieses Dekret im Laufe des Jahres 1940, wenn es irgendwie angeht, schon auf 1. Juli 1940, in Kraft treten zu lassen. Bis dann ist freilich das soeben in zweiter Lesung durchberatene Gesetz noch nicht unter Dach. Wir können aber ganz gut auf das alte Gesetz abstellen, welches die Ermächtigung zum Vollzug des Gesetzes durch ein Dekret enthält.

Geht es nun an, dass der Regierungsrat ermächtigt wird, blosse Teile dieses Dekretes in Kraft zu erklären? Ohne weiteres. Im Wiederherstellungsgesetz vom Jahre 1935 heisst es z. B. in Art. 28: «Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz zu vollziehen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ...» Der Regierungsrat hat das damalige Gesetz im Auftrage des Souveräns, des Volkes, unter vier Malen in Kraft gesetzt, einzelne Teile auf den 1. August 1935, andere unverzüglich, andere auf Ablauf der Amtsdauer gewisser Funktionäre und wieder andere auf den 1. Oktober, und den 1. Dezember 1935. Wir haben also da ein Präjudiz. Es wären noch andere zu nennen. Irgendeine andere Meinung kann wohl geltend gemacht, aber nicht begründet werden.

Welche Bestimmungen sollen nun sofort in Kraft erklärt werden? Einmal alle Vorteile zugunsten der Fahrzeughalter. Was alles darunter fällt, kann ich heute nicht restlos sagen, denn dazu braucht es eine gehörige Arbeit, und diese leisten wir nicht, bevor wir wissen, dass das Dekret angenommen ist.

Nicht in Kraft erklärt werden kann auf 1. Juli 1940 der § 5, welcher die Veranlagung neu ordnet,

ferner § 6 mit den neuen Ansätzen, denn nach dem bisherigen Gesetz sind die Automobilsteuern bis jetzt vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt worden, gegebenenfalls mit den erforderlichen Zuschlägen. Die Einführung einer neuen Skala mitten im Jahr würde eine unverhältnismässig grosse Arbeit verursachen, was wir nicht verantworten könnten. Die bisherigen Bestimmungen müssen deshalb in dieser Hinsicht noch bis zum Ende des Jahres gelten. Nicht in Kraft erklärt werden kann ferner § 20 betreffend die Gebühren, denn auch diese sind zum Teil schon bezahlt. Es verhält sich da gleich wie bei den Steuern. Alle andern Bestimmungen aber, mit Ausnahme also der §§ 5, 6 und 20, namentlich jene, die für die Automobilisten die neuen grossen Vorteile bringen, insbesondere der monatliche Bezug, können mit Rücksicht besonders auf den Wehrmann, vorher in Kraft gesetzt werden.

Ich schliesse damit dort, wovon ich ausgegangen bin, nämlich mit dem Wehrmann. Seinetwegen haben wir die Vorlagen noch in dieser Session behandelt. Es hätte natürlich keinen Sinn, nur darüber zu diskutieren, wenn wir nicht dem Regierungsrat die Ermächtigung geben, einzelne Bestimmungen des Dekretes schon so bald als möglich, wenn es angeht schon am 1. Juli d. J., in Kraft zu setzen.

Ich beantrage Ihnen also namens des Regierungsrates Eintreten auf die Beratung des Dekretes und Zustimmung.

Steinmann, Berichterstatter der Kommission. Das Verfahren, das bei dieser Vorlage eingeschlagen wurde, ist etwas unglücklich. Ich habe zwar alles Verständnis dafür, dass man als Ratsmitglied sagt: Wenn wichtige Vorlagen vom Rate zu behandeln sind, sollten alle Mitglieder die Vorlagen rechtzeitig erhalten. Diejenigen, die sich leichthin darüber hinwegsetzen würden, dass die Zeit zum Studium der Vorlage nicht mehr reicht, würde man ja sofort erklären: «Sie nehmen es mit Ihren Pflichten nicht ernst.» Jene, die es aber mit ihrer Pflicht ernst nehmen, haben Anspruch darauf, die Vorlage so zeitig zu erhalten, dass sie und die Fraktionen, in denen die Meinungen auch gebildet werden, die Vorschläge gut studieren können. Ich glaube deshalb, allen aus dem Herzen zu sprechen, wenn ich sage, dass wir mit allem Nachdruck an dieser Forderung festhalten wollen. Wenn wieder normale Zeiten kommen, müssen wir, glaube ich, vom Grossen Rate aus von der Regierung verlangen, dass die Vorlagen den Mitgliedern jeweilen rechtzeitig zugestellt werden. Wir haben uns aber in der Kommission Rechenschaft darüber gegeben, dass bei ausserordentlichen Verhältnissen auch einmal ein ausserordentliches Verfahren am Platze ist. Wir leben ja in so aussergewöhnlichen Zeiten, dass uns das nicht mehr so schwer fällt, wie es früher der Fall gewesen wäre.

Der Herr Regierungsvertreter hat die Gründe dargelegt, die uns zu diesem ausserordentlichen Verfahren gezwungen haben. Wir müssen in der Tat so rasch als möglich für die Wirtschaft, für jene, die aus wirtschaftlichen Gründen ein Auto fahren müssen, Erleichterungen schaffen, und zwar nicht in erster Linie für feudale Personenwagen, sondern für die Gebrauchswagen, für die wirtschaftlich ausgenützten Wagen, namentlich aus Gründen der Billigkeit gegenüber den Angehörigen der Armee. Während 9 Monaten stand ein grosser Teil der Truppen unter den Waffen, mit nur ganz kurzen Urlauben. Die Leute, die vielleicht im Juni, August und später Urlaub erhalten, sollen durch die Möglichkeit der monatlichen Bezahlung der Steuer in die Lage versetzt werden, während des Urlaubes ihre Wagen zu benützen. Dass der bisherige Zustand unerträglich war, wurde einem an den letzten schönen Sonntagen so recht bewusst. Wer über Land ging, begegnete Hunderten von Automobilen; es waren fast nur Zivilisten, die sich darüber freuen konnten, über Land zu fahren, aber sozusagen keine Militärpersonen, sozusagen alles Leute, die ihre Wagen nicht stellen mussten und auch selbst nicht einzurücken hatten. Das muss einem doch ungerecht erscheinen. Dem wollen wir nun so rasch als möglich abhelfen. Und damit ist auch das ungewöhnliche Verfahren gerechtfertigt.

Die Kommission ist einstimmig. Diese Tatsache sollte auch jene beruhigen, die immer noch Bedenken hegen, Bedenken, die ich zwar durchaus verstehe. Aber wenn die 17 Mitglieder der Kommission, der Leute aller Fraktionen angehören, dazu kommen, zusammen mit der Regierung eine Vorlage einstimmig zur Annahme zu empfehlen, dann darf man doch annehmen, es seien alle Bestimmungen offenbar so, dass sie annehmbar sind. Es ist aber nicht etwa so, dass die Kommission der Regierung in allen Punkten nachgegeben hätte. Wir haben uns vielmehr gefunden. Die Kommission hat die Vorlage gründlich geprüft. Es ist noch nicht oft der Fall gewesen, dass ein so wichtiges Dekret, das wirtschaftlich einschneidende Bestimmungen enthält, bei denen fiskalische und persönlich wirtschaftliche Interessen miteinander versöhnt werden müssen, ohne Opposition angenommen wurde und dazu noch mit Zustimmung der beteiligten Verbände. Das ist sehr selten. Die Automobil- und Motorradfahrerverbände sind ja schliesslich nicht diejenigen, die so rasch entgegenkommen; gerade aus diesen Kreisen haben wir im Laufe der Jahre sehr oft, auch bei andern Strassenpolizeivorschriften, eine ausgeprägte Stellungnahme angetroffen. Und wenn nun ein schweizerischer Verband, wie z. B. die «Via Vita», heute erst erklärt: «Ich habe noch ein Haar in der Suppe gefunden», so sagen wir demgegenüber: «Jetzt ist es zu spät zu solchen Einreden!» Wenn sich dann später einmal irgendwelche Unzukömmlichkeiten aus der jetzigen Regelung ergeben sollten, so ist es ja leicht möglich, das Dekret wieder zu ändern.

Ich will mich im übrigen nicht weiter über den Inhalt des Dekretes auslassen. Der Herr Polizeidirektor hat das Nötige bereits gesagt.

Ich möchte nur noch auf die drei wesentlichen Punkte hinweisen, die eine Neuerung bringen. Einmal wird das fiskalische Interesse des Kantons mit dem, was die Automobilbesitzer zu tragen haben, einigermassen ausgeglichen. Es sind finanzielle Erleichterungen vorgesehen. Sodann wird der Wunsch nach monatlicher Ratenzahlung, der im Vordergrund stand, nun erfüllt. Das ist eine sehr grosse Erleichterung. Sie verursacht aber dem Strassenverkehrsamt eine Mehrarbeit, die nicht selbstverständlich ist. Darin liegt ein Entgegenkommen des Staates. Drittens kommt nun die von Herrn Laubscher früher geforderte Wechselnummer. Das ist ein wirtschaftlicher Vorteil. Man darf wohl sagen,

dass das, was die Verbände seit vielen Jahren angestrebt haben, erfüllt wird.

Die Regierung hat uns die Zusicherung gegeben, dass sie diese Neuerungen wenn möglich auf den 1. Juli in Kraft setzen werde. Ich möchte die Regierung bei diesem Versprechen behaften. Wenn die monatliche Ratenzahlung auf 1. Juli nicht in Kraft treten könnte, sondern erst später, dann müssten alle jene, die bis jetzt die Steuer vierteljährlich oder halbjährlich bezahlt haben, diese für ein weiteres Vierteljahr bezahlen. Bei späterer Einführung der monatlichen Zahlung, aber doch vor Jahresende, müssten Rückzahlungen erfolgen, was dem Strassenverkehrsamt eine kolossale Arbeit verursachen würde.

Zum Schluss möchte ich den Wunsch aussprechen, möglichst wenige einzelne Bestimmungen in der Detailberatung aufzugreifen und zu ändern, denn Verständigungswerke brechen gerne zusammen, wenn man Stücke daraus herausreisst. Damit beantrage ich namens der Kommission Eintreten auf die Beratung der Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 wird das Steuerobjekt umschrieben (Abs. 1). Abs. 2 enthält das, was in Art. 71 des Eidg. Motorfahrzeuggesetzes gesagt wird. Abs. 3 ermächtigt den Regierungsrat, für die Besteuerung ausländischer Motorfahrzeuge besondere Vorschriften zu erlassen.

Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerobjekt.

§ 1. Der Motorfahrzeugsteuer unterworfen sind alle Motorwagen, Motorräder und alle andern Fahrzeuge mit motorischem Antrieb, sowie die Anhänger, welche auf den öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden und ihren Standort im Kanton Bern haben.

Motorfahrzeuge, deren Standort aus einem andern Kanton, in dem für sie die Steuer bezahlt worden ist, in den Kanton Bern verlegt wird, unterliegen der Besteuerung vom Beginn des der Verlegung folgenden Kalenderquartals an.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Besteuerung ausländischer Motorfahrzeuge besondere Vorschriften zu erlassen.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuersubjekt.

§ 2. Für die Steuern haften der Halter und solidarisch mit ihm der Eigentümer des Fahrzeugs.

---

§ 3.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das entspricht der bisherigen bezüglichen Bestimmung. In Ziffer 3 ist noch eine Korrektur anzubringen. Es muss heissen: «Krankenwagen der öffentlichen Spitäler».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen von der Steuerpflicht.

§ 3. Von der Steuer sind befreit:

1. Die im öffentlichen Dienst stehenden Motorfahrzeuge der Eidgenossenschaft, des Staates Bern und der Gemeinden;
2. Motorfahrzeuge der exterritorialen Personen nach Massgabe der internationalen Gegenrechtsverhältnisse;
3. Krankenwagen der öffentlichen Spitäler.

---

§ 4.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 entspricht der bisherigen bezüglichen Bestimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuernachlass.

§ 4. Gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen, Beamten und Angestellten öffentlicher Verwaltungen, die ihre Fahrzeuge notwendigerweise im Dienst verwenden, sowie für Fahrzeuge, die nur ausnahmsweise oder nur auf ganz kurzer Strecke die öffentlichen Strassen benützen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin einen Nachlass der Steuer gewähren.

---

§ 5.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 enthält die Grundlagen der Steuerveranlagung. Bisher wurden alle Motorfahrzeuge auf Grund der Zahl der Pferdekräfte eingeschätzt. Jetzt gilt das nur noch für die unter lit. a genannten Fahrzeuge. In den übrigen Fällen wird auch noch auf andere Faktoren abgestellt, wie sie

von den Verbänden und den Automobilisten schon lange gewünscht worden sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Allgemeine Grundlagen der Veranlagung.

§ 5. Grundlage für die Berechnung der Steuer bildet das Kalenderjahr und ausserdem

a) bei Motorrädern, Personenwagen, gewerblichen und gemischtwirtschaftlichen Traktoren die Pferdestärke des Motors;
b) bei Motorrädern mit Seitenwagen die Pferdestärke des Motors, die Verwendungsart und die Zahl der Sitzplätze;
c) bei Lastwagen die Pferdestärke des Motors und die höchstzulässige Nutzlast;
d) bei Gesellschaftswagen die Zahl der Sitzplätze;
e) bei landwirtschaftlichen Traktoren und Arbeitsmaschinen die Verwendungsart und
f) bei Anhängern die höchstzulässige Nutzlast.

Die Pferdestärke des Motors wird berechnet nach der in Art. 22 der Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932 zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr angegebenen Formel. Bruchteile über 0,50 PS werden aufgerundet.

---

§ 6.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 enthält die Steuerskala.

Ziffer 1 nennt die Steuern für die Motorräder. Sie entsprechen den bisherigen Ansätzen der Grundsteuer, plus Zuschlägen.

Ziffer 2. Personenwagen: Für die hier genannten Fahrzeuge sind bis zu einer Motorstärke von 5 PS per Jahr Fr. 156 oder Fr. 13 pro Monat zu bezahlen, für jede weitere Pferdestärke bis zu 15 PS dazu noch weitere Fr. 15 und über 15 PS Fr. 18 Zuschlag. Eine Herabsetzung der Skala z. B. um Fr. 15 würde für den einzelnen Automobilisten, wie ich im Eintretensreferat ausgeführt habe, pro Monat nur Fr. 1. 25 ausmachen, für den Staat aber hätte das einen Ausfall von Fr. 202 500 zur Folge. Sie ersehen daraus, dass jede kleine Herabsetzung für den Staat schwere Folgen hätte, trotzdem sie für den einzelnen Automobilisten kaum ins Gewicht fällt.

Ziffer 3. Lastwagen: Gleiche Ansätze wie unter Ziffer 2, sofern die Nutzlast nicht mehr als 600 kg beträgt. Bei einer Nutzlast von 601—1000 kg kommt ein Zuschlag von Fr. 36 und nachher für je weitere 500 kg nochmals ein solcher von Fr. 36 hinzu, wobei der Gesamtzuschlag Fr. 360 nicht übersteigen soll.

Ziffer 4. Gesellschaftswagen: Die Steuer wird nach der Zahl der Sitzplätze berechnet. Ein Vergleich mit den bisherigen Ansätzen zeigt, dass die Gesellschaftswagen nicht schlecht wegkommen.

Ziffer 5. Traktoren: Hier haben wir den Wünschen aus den Kreisen des Traktorenverbandes weitgehend Rechnung getragen. Für Traktoren, die nicht nur im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Halters, sondern auch für Fuhrungen in einem Nebengewerbe verwendet werden, ist die Hälfte der für gewerbliche Traktoren geltenden Ansätze zu bezahlen.

Ziffer 6. Landwirtschaftliche Traktoren, Arbeitsmaschinen: Hier gelten besonders kleine Ansätze (Fr. 60). Das sind also Fr. 5 pro Monat. Mit der Bezahlung von Fr. 5 pro Monat hat also der Landwirt das von Fr. 5 pro Monat hat also der Landwirt das Recht, für den Nachbarn auch landwirtschaftliche Fahrten auszuführen. Zudem wird ja kaum die ganze Jahressteuer bezahlt werden müssen, sondern höchstens jene für eine bestimmte Zeit, für einige Monate, z. B. während der Ernte, für die Holzfuhren usw. Landwirtschaftliche Traktoren für den ausschliesslich eigenen Gebrauch sind steuerfrei.

Für die Anhänger von Traktoren ist keine besondere Steuer zu bezahlen, womit ebenfalls ein Wunsch der Traktorenbesitzer berücksichtigt wird. Ein Traktor stellt ja nicht mehr als eine Zugkraft dar; er ist selbst kein Transportwagen. Die Besteuerung des Traktors und des Anhängers stellte deshalb gewissermassen eine Doppelbesteuerung dar. Anhänger von Lastwagen müssen aber nach wie vor versteuert werden. (Ziffer 7.)

Ziffer 8. Händler- und Versuchsschilder: Händlerschilder sind solche, mit denen man auch Sonntags- und Vergnügungsfahrten ausführen darf. Die Versuchsschilder berechtigen nur zu Reparaturvorführungen, aber nicht zu Handels- und Vergnügungsfahrten.

Die Kommission beantragt noch ein neues Alinea: «Für jeden Zugwagen ist nur ein Anhänger zu versteuern.» Der Regierungsrat hat geglaubt, er könne sich diesem Antrage nicht anschliessen. Ich bitte Sie, § 6 zuzustimmen.

Gurtner. Nur eine Frage. Ziffer 2 ist mir nicht klar. Wieviel ist z. B. für einen Wagen von 12 oder 13 PS zu bezahlen? Ist einfach für jede weitere Pferdekraft ein Zuschlag von Fr. 15 zu bezahlen oder sind einfach 15 PS zu berechnen, wenn es auch weniger sind?

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Neben dem Betrag von Fr. 156 ist einfach für jede weitere die Zahl 5 übersteigende Pferdekraft ein Zuschlag von Fr. 15 zu bezahlen. Bei 6 PS z. B. Fr. 171, bei 7 PS Fr. 186, bei 8 PS Fr. 201 usw. Ab 16 PS beträgt der Zuschlag Fr. 18.

Gurtner. Ich bin befriedigt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Einstimmigkeit.

Ganzer Paragraph.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steueransätze. Motorräder

§ 6. Die Jahressteuer beträgt:

1. *Für Motorräder:*
   a) mit 150 cm³ Zylinderinhalt und weniger (Fahrräder mit Hilfsmotor) Fr. 20.—

b) für einspurige Motorräder mit Motoren über 150 cm³ bis zu 5 Pferdestärken . . . . . Fr. 40.—
für jede weitere Pferdestärke Fr. 20.— Zuschlag und ausserdem für Seitenwagen zum Gütertransport Fr. 20.— oder für Personentransport pro Sitzplatz Fr. 20.— Zuschlag.

Marginale: Personenwagen.

2. *Für Personenwagen, Personenwagen mit auswechselbarer Ladebrücke und dreirädrigen Motorfahrzeugen zum Personentransport:*
bis zu einer Motorstärke von 5 PS Fr. 156.—
für jede weitere Pferdestärke bis zu 15 PS Fr. 15.— und über 15 PS Fr. 18.— Zuschlag.

Marginale: Lastwagen.

3. *Für Lastwagen* (Zwei- und Dreiachser, Sattelschlepper, Elektromobile):
a) mit einer Nutzlast von 600 kg und weniger, gleichviel wie für die Personenwagen;
b) mit einer Nutzlast von 601 bis 1000 kg Fr. 36.— Zuschlag und für je 500 weitere kg Fr. 36.— mehr, wobei der Gesamtzuschlag Fr. 360.— nicht übersteigen soll;
c) für Dreirad-Lieferungswagen bis zu einer Nutzlast von 600 kg. . Fr. 156.—
d) für Dreirad-Lieferungswagen mit einer Nutzlast über 600 kg gleichviel wie für die sub. b) bezeichneten Lastwagen.

Marginale: Gesellschaftswagen.

4. *Für Gesellschaftswagen:*
a) mit 8 Sitzplätzen (exkl. Führersitz) . . . . . Fr. 456.—
für jeden weitern Sitzplatz Fr. 36.— Zuschlag;
b) Gesellschaftswagen, die ausschliesslich für den Personentransport zwischen Hotel und Bahnhof verwendet werden, 50 % dieser Ansätze.

Marginale: Traktoren.

5. *Für Traktoren (inklusive Anhänger):*
a) gewerbliche Traktoren bis 5 PS Fr. 300.—
für jede weitere Pferdestärke Fr. 24.— Zuschlag;
b) gemischtwirtschaftliche Traktoren, das heisst Traktoren, die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Halters, daneben aber auch für Fuhrungen in einem Nebengewerbe verwendet werden, die Hälfte der für gewerbliche Traktoren geltenden Ansätze.

Marginale: Landwirtschaftliche Traktoren, Arbeitsmaschinen.

6. *Für landwirtschaftliche Traktoren (inklusive Anhänger) und Arbeitsmaschinen:*
a) landwirtschaftliche Traktoren, mit denen landwirtschaftliche Fahrten für Dritte und Marktfahrten ausgeführt werden, sowie Dreschtraktoren . . . . . Fr. 60.—
b) landwirtschaftliche Traktoren, die für die Bewirtschaftung des eigenen landwirtschaftlichen Gutes und ausserdem lediglich zum Transport der landwirtschaftlichen Produkte für den eigenen Bedarf von und zur nächsten Eisenbahnstation oder zum Genossenschaftslagerhaus verwendet werden, sowie Arbeitsmaschinen, deren Geschwindigkeit 10 km nicht übersteigen kann, sind steuerfrei.

Für einzelne gewerbliche Fahrten mit steuerfreien landwirtschaftlichen Traktoren kann das Strassenverkehrsamt Tagesbewilligungen erteilen.

Für Motormäher, Bodenfräsen und ähnliche landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen kommen entsprechend ihrer Verwendungsart die für Traktoren geltenden Ansätze zur Anwendung.

Der Steuernachlass wird für landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen nur gewährt, wenn durch eine amtliche Prüfung festgestellt wird, dass das Fahrzeug in technischer Hinsicht den für diese Fahrzeug-Kategorie vom Regierungsrat aufgestellten Anforderungen genügt. Die Kosten der Prüfung fallen zu Lasten des Halters. Für das geprüfte Fahrzeug wird, wenn es den Bedingungen entspricht, ein Kontrollausweis, für landwirtschaftliche Traktoren ausserdem ein besonderes Kontrollschild abgegeben.

Marginale: Anhänger.

7. *Für Anhänger:*
a) Anhänger, die an Lastwagen verwendet werden und eine Nutzlast von nicht mehr als 3 500 kg aufweisen . . . . . Fr. 300.—
bei einer Nutzlast von über 3 500 kg . . . . . Fr. 360.—
b) Asphaltkesselanhänger die Hälfte dieser Ansätze;
c) Anhänger an Personenwagen zur Beförderung des Touristen-Reisegepäcks . . . . . Fr. 60.—
d) für weitere zum Verkehr zugelassene Anhänger-Arten setzt der Regierungsrat die Steuer fest.

Für jeden Zugwagen ist nur ein Anhänger zu versteuern.

Marginale: Händler- und Versuchsschilder.

8. *Für Händler- und Versuchsschilder:*

Motorwagen-Händlerschilder . . .	Fr. 220.—
Motorrad-Händlerschilder	Fr. 60.—
Versuchsschilder für Motorwagen . .	Fr. 30.—
Versuchsschilder für Motorräder . .	Fr. 10.—

Für Fahrzeuge mit Vollgummibereifung, soweit sie noch zum Verkehr zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 30 % der gewöhnlichen Steuer zu entrichten.

Für Lastwagen und Gesellschaftswagen mit auswechselbarer Karosserie kommt der höhere der für die beiden Kategorien gültigen Steueransätze zur Anwendung.

---

§ 7.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 7 bringt die Wechselnummer. Jeder Besitzer von 2 Motorfahrzeugen kann eine Wechselnummer verlangen, in der in der Vorlage vorgesehenen Kombination. Es ist dabei die Steuer für den stärkern Wagen zu bezahlen, für den schwächern nur ein Zuschlag von Fr. 50 pro Jahr (Motorräder Fr. 10).

Steinmann, Berichterstatter der Kommission. Im zweitletzten Satz ist noch etwas zu ändern. Statt für den zweiten Personenwagen muss es heissen für das zweite Fahrzeug, denn diese Bestimmung gilt für alle Fahrzeuge.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

(Zustimmung.)

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wechselnummern.

§ 7. Die Kontrollschilder dürfen mit Bewilligung des Strassenverkehrsamtes für zwei Personenwagen, zwei Lastwagen, zwei Motorräder, oder für einen Personenwagen und einen leichten Lastwagen, oder für einen Gesellschaftswagen und einen schweren Lastwagen verwendet werden, unter der Bedingung, dass gleichzeitig nur eines der beiden im Fahrzeugausweis eingetragenen und dem gleichen Halter gehörenden Fahrzeuge benützt wird. Die Steuer ist für das höher taxierte Fahrzeug zu bezahlen. Für das zweite Fahrzeug ist ein fester Betrag von Fr. 50 und für das zweite Motorrad ein Betrag von Fr. 10 zu entrichten. An den gleichen Motorfahrzeughalter können nicht mehrere Wechselnummern abgegeben werden.

---

§ 8.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 8 wird nun der monatliche Steuerbezug eingeführt. Zahlt der Halter die Steuer auf die Aufforderung hin per Einzahlungsschein, so kann er das Fahrzeug weiterhin benützen. Wenn das nicht erfolgt, so muss er die Nummer auf den 1. des folgenden Monats abgeben, und dann ist er nicht verpflichtet, die Steuer zu bezahlen, er darf dann aber auch nicht fahren. Gibt er aber die Nummer nicht ab, so muss die Behörde annehmen, er fahre ohne Bewilligung, und dann wird er gebüsst.

Es besteht nun eine Differenz mit der Kommission. Nach Antrag des Regierungsrates wird bei Bezahlung der ganzen Jahressteuer ein Skonto von 2 % gewährt. Die Kommission ist der Meinung, das sei zu wenig und bilde keinen Anreiz zur Vorausbezahlung. Sie möchte auf 3 % gehen.

Steinmann, Berichterstatter der Kommission. An dieser Differenz ist die Regierung schuld, denn die Kommission ist auch hier einstimmig. Die Regierung wollte jedoch nicht nachgeben. Man sieht nun da, wie hart die Köpfe dort manchmal sind.

Der Kaufmann sagt sich: Wenn man etwas verkaufen will, muss man für den andern, der es kaufen soll, den nötigen Anreiz bewirken. Wenn ein Automobilist die Steuern für das ganze Jahr zum voraus bezahlt, bildet das für den Staat einen Vorteil. Statt zwölfmal muss er das Geld nur einmal einziehen. Dazu kann er es zinstragend anlegen. Gewähren wir also einen dementsprechenden Skonto, damit der Automobilist dadurch veranlasst wird, zum voraus zu bezahlen. So spricht der Kaufmann. Aber der Staat ist leider kein Kaufmann. Manchmal wäre es gut, wenn er etwas kaufmännischer denken würde. Und weil der Staat kein Kaufmann ist, sagte die Regierung: Nein, um Gottes willen, 3 %! Das geht ja gar nicht ins Mass, ich gebe nur 2 %.

Nehmen wir ein Beispiel: Ein Automobilist hat einen Wagen von 12 PS. Die Jahressteuer beträgt Fr. 276. Der Staat offeriert für die Vorauszahlung 2 % Skonto; das macht Fr. 5.52. Da sagt sich der Automobilist: Da sehe ich keinen Vorteil; vielleicht brauche ich den Wagen während eines Monats nicht, und dann erspare ich Fr. 21 Steuer. Ein richtiger Kaufmann würde deshalb nicht nur 2 %, sondern 10 % offerieren; das wären Fr. 27. Dann würde der Automobilist auch dann für das ganze Jahr vorausbezahlen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Wagen während eines Monats nicht gebraucht wird. Der Staat will ja nicht einmal 3 % geben. 3 % wären wenigstens Fr. 8.30. Das fällt schon mehr ins Gewicht. Dafür wäre der Staat der Mühe enthoben, zwölfmal die Steuer einzuziehen. Das erspart dem Strassenverkehrsamt viel Arbeit. Aber hier stehen wir vor der starren Verwaltungsmaxime; hier stossen wir auf die «harten Schädel» der Regierung.

Wir wollen nun sehen, wer obenaufschwingt, ob die Kommission mit 17 Mann, die alle Wirtschaftsgruppen vertritt, und die mehrheitlich für 3 % ist, oder die Regierung, welche 2 % vorschlägt.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin da persönlich vielleicht in einer merkwürdigen Situation. Ich muss unter allen Umständen den Antrag der Regierung vertreten.

Ich will Ihnen kurz sagen, welche Gründe die Regierung geltend macht. Man kann schon sagen, die Regierung solle kaufmännisch denken. Doch der Kaufmann lockt mit seinen Prozenten Käufer; wir locken nur zur früheren Bezahlung der Steuer. Wenn ein Automobilhalter im Januar die ganze Jahressteuer bezahlt, gewinnen wir für das Dezemberbetreffnis den Zins für 11 Monate, für das Novemberbetreffnis den Zins für 10 Monate usw., so dass wir im Durchschnitt nur für die halbe Steuer einen Jahreszins erhalten. 2 % der ganzen Steuer machen also etwa 4 % der Jahressteuer aus. Bei 3 % wäre somit die Verzinsung eine 6-prozentige. Deshalb ist die Regierung der Auffassung, was sie vorschlage, sei richtig und kaufmännisch genug.

Studer. Der Berner sagt etwa: «Umgekehrt ist auch gefahren.» Ich habe dem Regierungsrat seinerzeit gesagt, wenn er dieses Gesetz durchbringe ohne Verringerung des Gesamterträgnisses einerseits, und wenn dabei anderseits alle Beteiligten zufrieden seien, so sei er ein Künstler. Er hat das zuwege gebracht und ist deshalb offenbar ein Künstler. Ich bin nun aber auch der Meinung, dass es richtiger wäre, einen höheren Zins zu gewähren und bitte Sie doch, an dieser Differenz nicht zu scheitern, nachdem es gelungen ist, alle Klippen zu umschiffen. Ich stimme dem Antrage der Kommission zu, obschon man erwarten könnte, dass der Automobilist im Interesse des Staates zum voraus bezahlt, wenn er es kann, auch wenn er damit keinen Vorteil erzielt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Steuerbezug.

§ 8. Die Steuer wird zum voraus für das ganze Jahr oder ratenweise für diejenigen Monate bezogen, in denen der Halter im Besitze der Kontrollschilder ist. Angebrochene Monate gelten als ganze. Der Fahrzeugausweis wird erst nach Bezahlung der Steuer und Gebühr ausgehändigt, beziehungsweise erneuert.

Wird die ganze Jahressteuer in einem Betrag bezahlt, so wird eine Ermässigung (Skonto) von 3 % gewährt.

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerveranlagung.

§ 9. Die Veranlagung erfolgt durch das Strassenverkehrsamt.

Verlässt der Steuerpflichtige ohne Angabe seiner neuen Adresse das Kantonsgebiet, bevor ihm die Steuerveranlagung zugestellt werden kann, so wird diese im Amtsblatt eröffnet.

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Meldepflicht.

§ 10. Der Halter eines Motorfahrzeuges hat den Eintritt der Steuerpflicht binnen 14 Tagen dem Strassenverkehrsamt zu melden.

Unterlässt der Steuerpflichtige die vorgeschriebene Meldung, oder entzieht er sich der Steuerpflicht in anderer Weise, so wird die Steuer nach eigenem Ermessen der Veranlagungsbehörde festgesetzt.

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückgabe der Kontrollschilder.

§ 11. Beabsichtigt der Halter nach Ablauf der Zeitdauer, für die er die Steuer bezahlt hat, das Fahrzeug nicht sofort zu benützen, so hat er die Kontrollschilder dem Strassenverkehrsamt spätestens am Tage nach Ablauf der Steuerperiode abzugeben. Am Jahresende wird diese Frist auf fünf Tage erstreckt.

Wird die Frist nicht eingehalten, so lässt das Strassenverkehrsamt die Schilder auf Kosten des Halters polizeilich einziehen. Ausserdem wird für den angebrochenen Monat die Steuer bezogen.

---

§ 12.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wechsel des Halters.

§ 12. Die für ein Fahrzeug bezahlte Steuer kann mit Zustimmung des Halters auf einen neuen Halter übertragen werden.

---

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wechsel des Fahrzeugs.

§ 13. Ersetzt der Halter vor Ablauf des Steuerjahres sein Fahrzeug durch ein anderes, so können mit vorgängiger Bewilligung des Strassenverkehrsamtes die Kontrollschilder auf den neuen Wagen übertragen werden. Ist der neue Wagen stärker, so ist vom Monat an, in dem der Wechsel stattfindet, die Steuer für den stärkeren Wagen zu bezahlen. Bei schwächerem Ersatzwagen wird vom nächstfolgenden Monat an die niedrigere Steuer berechnet.

Kommt ein Fahrzeug vorübergehend, infolge Reparatur, ausser Betrieb, so dürfen die Kontrollschilder während der Dauer der Reparatur mit vorgängiger Bewilligung des Strassenverkehrsamtes für einen Ersatzwagen verwendet werden.

---

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerrückforderung.

§ 14. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern,

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat;
2. wenn er die Kontrollschilder dem Strassenverkehrsamt abgibt;
3. wenn die Steuerpflicht aus einem anderen nachgewiesenen Grunde wegfällt.

Die Rückzahlung in den Fällen von Ziff. 2 und 3 erfolgt marchzählig für die nicht angebrochenen Monate, unter Abzug der nach § 8, Abs. 2, allenfalls gewährten Ermässigung.

Das Steuerrückforderungsrecht erlischt nach Ablauf von zwei Jahren.

---

§ 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nachsteuer.

§ 15. Ist die Steuer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet worden, so kann sie für die letzten fünf Jahre nachbezogen werden.

---

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerbusse.

§ 16. In eine Steuerbusse im doppelten Betrag der hinterzogenen Steuer verfällt:

1. wer ein Motorfahrzeug, einen Anhänger oder Seitenwagen ohne gültige Ausweise in Verkehr setzt, ohne dass die schuldige Steuer bezahlt, oder der Steuerbefreiungsgrund durch die Behörde festgestellt worden ist;
2. wer gleichzeitig zwei Fahrzeuge benützt oder benützen lässt, für die eine Wechselnummer besteht;
3. der Halter eines steuerpflichtigen Fahrzeugs, der über dessen Motorstärke, Nutzlast, Zweckbestimmung, oder sonstwie unrichtige Angaben macht und infolgedessen nicht die tatsächlich geschuldete Steuer bezahlt;
4. der Halter eines steuerpflichtigen Fahrzeugs, der die Meldung gemäss § 10 unterlässt.

---

§ 17.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Der Halter eines steuerpflichtigen Fahrzeugs, der die rechtzeitige Bezahlung der Steuer oder Hinterlegung der Kontrollschilder erstmalig unterlässt, verfällt in eine Steuerbusse von Fr. 10 bei Motorwagen und Fr. 5 bei Motorrädern. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist wird diese Busse verdoppelt.

---

§ 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rekurs.

§ 18. Das Strassenverkehrsamt erlässt die in den §§ 14, 15 und 16 vorgesehenen Verfügungen. Gegen seine Entscheide kann der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen nach der Eröffnung den Rekurs ergreifen. Die Polizeidirektion kann den Entscheid des Strassenverkehrsamtes von sich aus abändern, wenn sie ihn nicht als zutreffend erachtet. In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Im Falle eines Rekurses gegen die Steuereinschätzung ist die veranlagte Steuer auf dem Strassenverkehrsamt zu hinterlegen.

Weist der Steuerpflichtige im Falle von § 16 nach, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden trifft, so kann der Regierungsrat die Steuerbusse herabsetzen oder gänzlich erlassen.

Bestehen Zweifel über die Einreihung eines Fahrzeugs in eine der in § 6, Ziff. 5 und 6, umschriebenen Kategorien, so kann auf dem Wege des einfachen Gesuches der Entscheid des Regierungsrates verlangt werden, wenn die Polizeidirektion nicht von sich aus dem gestellten Begehren entspricht.

---

§ 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollstreckung.

§ 19. Der in Rechtskraft erwachsene Steuerentscheid steht hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

---

§ 20.

Schneiter (Enggistein). Mancher muss zwei Auto fahren, z. B. einen Wagen als Berufschauffeur und vielleicht dann und wann auch einen andern Wagen; oder der Geschäftsmann, der einen Personenwagen fährt, und daneben noch einen kleinen Lastwagen. Es kann dabei leicht passieren, dass er bei einer Kontrolle den Fahrausweis gerade im andern Wagen hat und dann hereinfällt. Ich habe deshalb vorgeschlagen, die Regierung solle Duplikate ausstellen, so dass sich in jedem Wagen ein Fahrausweis befindet. Damit würden die genannten Vorkommnisse, die weder der Polizeidirektion, noch den Betroffenen angenehm sind, nicht mehr vorkommen.

Man hat demgegenüber eingewendet, es könnte mit den Duplikaten Missbrauch getrieben werden. Dem kann man sicherlich auch steuern. Da man das wohl zuerst abklären und darüber Erfahrungen sammeln muss, stelle ich heute keinen Antrag. Ich möchte lediglich die Regierung ersuchen, zu Protokoll eine bezügliche Erklärung abzugeben.

Gleichzeitig möchte ich erwähnen, dass für diese Duplikate eine Gebühr erhoben werden könnte.

Sahli. An und für sich wäre ich mit Herrn Schneiter einig. Nun sagt er aber, man könnte eine Gebühr erheben. Ich möchte doch wünschen, dass bei der Duplikaterneuerung nicht auch wieder eine Gebühr erhoben wird, wie es früher der Fall war, als man die Duplikate noch hatte.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Strassenverkehrsamt hat früher auch Duplikate ausgestellt. Die Begründung, die Herr Grossrat Schneiter geltend gemacht hat, ist ja ohne weiteres einleuchtend. Aber mit einem solchen Duplikat könnte Missbrauch getrieben werden; es ist nicht leicht, dem zu begegnen. Man denke, dass wir gegen 30 000 Führerausweise haben. Bei den Patrons besteht ja wohl die Gewähr dafür, dass sie mit dem Duplikat richtig umgehen. Das ist aber weniger der Fall bei Angestellten und insbesondere bei den Lehrlingen, die vielleicht auf unerlaubten Fahrten Dummheiten machen und dann nicht haften können, worunter die Geschädigten zu leiden hätten. Die Verantwortung würde dann denen zufallen, die dafür verantwortlich sind, dass ein Unbefugter fahren konnte. Aus diesen Gründen hat die Polizeidirektion die Duplikate aufheben müssen. Ich will aber nun gerne, gestützt auf die wohlbegründete Anregung von Herrn Grossrat Schneiter, diese Frage nochmals gründlich prüfen und der Anregung wenn möglich Folge geben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gebühren.

§ 20. Für die Ausstellung oder Erneuerung der vorgeschriebenen Ausweise werden jährlich folgende Gebühren bezogen:

1. Fahrzeugausweise:
   - *a)* Motorwagen . . . . . Fr. 15.—
   - *b)* Anhänger . . . . . Fr. 10.—
   - *c)* Motorräder . . . . . Fr. 5.—
2. Führerausweise:
   - *a)* Motorwagen . . . . . Fr. 10.—
   - *b)* Motorräder . . . . . Fr. 5.—
3. internationale Fahrzeug- und Führerausweise je . . . . . Fr. 3.—
4. Kontrollausweise für landwirtschaftliche Traktoren und Arbeitsmaschinen . . . . . Fr. 10.—

Im übrigen werden die Gebühren für Kontrollschilder, Ausweise und Bewilligungen aller Art, sowie für die Prüfung der Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeuge durch einen vom Regierungrat aufzustellenden Tarif geregelt. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen die Gebühr ermässigen oder erlassen.

---

§ 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

§ 21. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1941 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

---

§ 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung des alten Rechts.

§ 22. Durch dieses Dekret werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, namentlich:

a) das Dekret vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;

b) das Dekret vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer;

c) das Dekret vom 18. November 1920 betreffend Abänderung des § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale kordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;

d) der Beschluss des Grossen Rates vom 21. Februar 1921 betreffend Abänderung des Art. 7 des Konkordates über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;

e) das Dekret vom 23. Februar 1922 betreffend Ergänzung des interkantonalen Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;

f) das Dekret vom 11. März 1924 betreffend Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrfahrzeugen und Fahrrädern;

g) das Dekret vom 18. März 1924 betreffend Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 und betreffend Aufhebung des Dekretes vom 16. November 1920 betreffend die Automobilsteuer;

h) das Dekret vom 24. November 1927 betreffend Abänderung und Ergänzung des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914;

i) das Dekret vom 14. November 1934 betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer von § 4 des Dekretes vom 18. März 1924 betreffend die Automobilsteuer;

k) das Dekret vom 14. September 1937 betreffend die Automobilsteuer.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6 des Gesetzes vom über die Strassenpolizei und die Erhebung einer Motorfahrzeugsteuer,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss

betreffend

Inkraftsetzung der Bestimmungen des Dekretes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat heute morgen noch eine Aenderung am ursprünglichen Antrag des Regierungsrates, der Ihnen ausgeteilt worden ist, beschlossen. Der neue Antrag hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat des Kantons Bern wird ermächtigt, einzelne Bestimmungen des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge als Abänderung der bestehenden Dekretsvorschriften, gestützt auf Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes und das Gesetz vom 30. Januar 1921 betreffend Abänderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913, vor dem 1. Januar 1941 in Kraft zu setzen, soweit sie den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 entsprechen und die früher vom Grossen Rat erlassenen Bestimmungen, die damit im Widerspruch stehen, ausser Kraft treten zu lassen.»

Das ist also grundsätzlich der genau gleiche Beschluss wie der erste, nur dass er verdeutlicht worden ist durch die Wendung: «als Abänderung der bestehenden Dekretsvorschriften». Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu diesem Beschlussentwurf.

Steinmann, Berichterstatter der Kommission. Diese Aenderungen sind formell notwendig. Gewiss hätte man das, was beigefügt worden ist, auch aus dem ursprünglichen Texte lesen können. Doch es ist ganz gut, wenn ausdrücklich gesagt wird, die Regierung sei ermächtigt, wesentliche Bestandteile des Dekretes vor Rechtskraft des Gesetzes in Kraft zu setzen. Bis dann handelt es sich um die Abänderung von alten Dekretsbestimmungen. Ich möchte aber die Regierung noch einmal bei der Erklärung behaften, dass die Neuerungen des Dekretes auf 1. Juli 1940 in Kraft treten (insbesondere die monatlichen Ratenzahlungen und die Wechselnummer). Das erspart dem Strassenverkehrsamt viel Arbeit, weil man dann bereits ab 1. Juli in monatlichen Raten bezahlen kann. Wenn das nicht der Fall wäre und das später eingeführt würde, hätten viele die Halb- und Vierteljahresraten bereits bezahlt und würden dann Rückforderungsansprüche geltend machen. Das gäbe eine Heidenarbeit. Abgesehen davon erspart die sofortige Einführung dieser Neuordnung auch den Motorfahrzeughaltern Gänge und Weiterungen. Ich möchte also den Regierungsrat dringend bitten, nachdem der Grosse Rat so mustergültig gearbeitet hat, auch seinerseits das Mögliche tun, um diese Neuerungen auf 1. Juli 1940 einzuführen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kommissionsreferent, Herr Dr. Steinmann, hat gewünscht, dass wir hier nochmals eine Erklärung betreffend Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen auf 1. Juli 1940 abgeben.

Es besteht in erster Linie bei der Polizeidirektion, aber auch beim Regierungsrat, die Absicht, die genannten Bestimmungen auf 1. Juli 1940 in Kraft treten zu lassen. Wir werden deshalb nicht nur wie bisher das Menschenmögliche tun, um dieses Ziel zu erreichen, sondern auch darnach trachten, das Menschenunmögliche zu tun!

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird ermächtigt, einzelne Bestimmungen des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge als Abänderung der bestehenden Dekretsvorschriften, gestützt auf Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer

und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes und das Gesetz vom 30. Januar 1921 betreffend Abänderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913, vor dem 1. Januar 1941 in Kraft zu setzen, soweit sie den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 entsprechen und die früher vom Grossen Rat erlassenen Bestimmungen, die damit im Widerspruch stehen, ausser Kraft treten zu lassen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In dem Moment, in dem das Gesetz für die Strassenpolizei und die Motorfahrzeugsteuer sowie das Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge im Grossen Rat verabschiedet worden ist und man, gestützt auf die Verhandlungen im Grossen Rat, hoffen darf, dass das Volk das Gesetz annehmen werde, darf ich vielleicht auch allen denen danken, die zur glücklichen Erledigung dieser Vorlagen beigetragen haben.

Dank gebührt in erster Linie meinen Mitarbeitern bei der Polizeidirektion, Herrn Fürsprecher Bähler, Herrn Fürsprecher Charpié beim Strassenverkehrsamt, und Herrn Wenger, für ihre Mitarbeit, dann aber auch der Kommission, ihrem Präsidenten, Herrn Grossrat Joho, und allen Mitgliedern, vor allem auch der Kommission, ihrem Präsidenten, Herrn Grossrat Joho, und allen Mitgliedern, vor allem auch Herrn Dr. Steinmann für seine Referate. Weiter gebührt aber auch besonderer Dank allen Vertretern der Verbände, die neben den persönlichen Interessen auch jene des Staates mitberücksichtigt haben, was ebenfalls besondere Anerkennung verdient. Dann danke ich ferner den Herren Grossräten für die würdige Behandlung dieser Materie, die tatsächlich nicht leicht zu ordnen war und für unser Land und Volk von einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung ist.

Ich glaube, diese Art der Behandlung hat die Vorlage, die mit äusserster Mühe vorbereitet worden war, verdient. Sie können begreifen, mit welchen Gefühlen ich Ihnen danke, wenn ich Ihnen sage, dass seit zwei Jahren keine Woche vergangen ist, ohne dass Sitzungen, Besprechungen und Beratungen, diese Fragen betreffend, stattgefunden haben. Also nochmals herzlichen Dank.

Eingegangen ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit tunlichster Beschleunigung

1. eine Vorlage auszuarbeiten, die zum Zwecke hat, die zusätzlichen Leistungen der Gemeinden bei der Wehrmannsunterstützung und bei den Auszahlungen durch die Lohnausgleichskassen mit kantonalen Beiträgen zu unterstützen, wobei diese nach der Gesamtsteuerbelastung der Gemeinden zu staffeln wären;

2. durch sofortige Massnahmen dafür zu sorgen, dass zusätzliche Leistungen von Gemeinde und Kanton unter keinen Umständen den Charakter der Armenfürsorge annehmen.

Bern, den 4. Juni 1940.

Giovanoli
und 14 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

In der Novembersession 1939 hat der Grosse Rat einer Motion zugestimmt, die den Regierungsrat beauftragte, bei den Bundesbehörden die Herabsetzung der Eisenbahntaxen für Wehrmänner zu verlangen. Bis heute ist leider noch keine Reduktion eingetreten.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass eine Reduktion der Taxen unter den heutigen Verhältnissen unbedingt notwendig ist? Ist der Regierungsrat bereit, nochmals in dieser Sache bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden?

Bern, den 4. Juni 1940.

Rahmen.

II.

Am 13. September 1938 hat Grossrat Gfeller in einer Interpellation auf den zunehmenden Rehbestand und die daherigen Schäden aufmerksam gemacht. Im Herbst 1939 musste infolge der Generalmobilmachung der Armee die Jagdzeit verkürzt werden. Durch den daher bedingten verminderten Abschuss hat sich das Rehwild neuerdings bedeutend vermehrt, so dass für einzelne Gegenden sowohl für die Waldwirtschaft wie namentlich für die Landwirtschaft und den Getreidebau im speziellen dieser Rehbestand als untragbar bezeichnet werden muss.

Ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen, ob durch Abschusserlaubnis für Rehgeissen während der ganzen Hasenjagdzeit, in der Stückzahl pro Jäger beschränkt, erträglichere Verhältnisse geschaffen werden könnten, und auf welche Weise Mittel bereitgestellt werden können, um den Rehwildschaden angemessen zu vergüten?

Lindenthal, den 3. Juni 1940.

Stettler.

Gehen an den Regierungsrat.

Geschäftsordnung.

Präsident. Damit sind sämtliche Eingänge dem Rate zur Kenntnis gebracht worden. Gestern nachmittag haben Sie beschlossen, nur die wichtigsten Traktanden in dieser Session zu behandeln. Die

Motionen, Interpellationen und einfachen Anfragen, die im ersten Kreisschreiben enthalten sind, sind deshalb weggefallen. Es ist klar, dass das gleiche Schicksal auch die heute und gestern eingelangten Motionen, Interpellationen und einfachen Anfragen trifft. Man wird später darüber entscheiden müssen, ob Ende Juli oder Anfang August eine Extrasession angezeigt erscheint.

Brief von Prof. Dr. König; Verdankung der Wahl zum Bankpräsidenten.

Präsident. Nach der letzten Session hat Herr Prof. Dr. König, der vom Grossen Rat zum Präsidenten des Bankrates gewählt worden ist, diese Wahl bestens verdankt und Annahme derselben erklärt. Herr Prof. Dr. König hat sein Amt am 15. April angetreten.

Dekret betreffend Gemeindeunterstützungsfonds; Bestellung einer Kommission.

Es wird für dieses Geschäft folgende Kommission eingesetzt:

Herr Grossrat Kläy, Präsident,
» » Aebersold, Vizepräsident,
» » Bernhard,
» » Chételat,
» » Dumermuth,
» » Giroud,
» » Gygax,
» » Hulliger,
» » Kunz (Thun),
» » Meuter,
» » Mühlemann,
» » Niklès,
» » Schütz.
» » Stalder,
» » Strahm,
» » Vuille,
» » Weibel.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission an Stelle des verstorbenen Herrn Monnier wird mit 71 Stimmen gewählt:

Herr G. Périnat in Courrendlin.

Kirchensteuerdekret; Bundesgerichtsentscheid.

Präsident. Ich habe noch Kenntnis zu geben von einem Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes. Gegen die Bestimmung unseres neuen Kirchensteuerdekretes, wonach auch juristische Personen kirchensteuerpflichtig erklärt werden, haben 33 juristische Personen (meistens Grossfirmen) den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Das Bundesgericht hat diese Rekurse einstimmig abgelehnt. Diese Bestimmung ist somit rechtskräftig. Es unterliegen somit nicht nur natürliche, sondern auch die juristischen Personen der Kirchensteuer.

Zeugen Jehovas; Brief.

Präsident. Es ist ein Schreiben der Vereinigung Jehovas Zeugen eingegangen, worin festgestellt wird, dass diese Vereinigung eine loyal-schweizerisch-demokratische Stellung beziehe.

Schlusswort des Präsidenten.

Präsident. Damit bin ich am Schlusse meiner Traktandenliste und Mitteilungen angelangt. Wir haben nichts mehr zu behandeln. In zwei Stunden sind wir heute fertig geworden. Den Dank, den Herr Regierungsrat Seematter in bezug auf seine Geschäfte ausgedrückt hat, möchte ich ausdehnen auf sämtliche Vertreter der Regierung, die ihre Geschäfte vorzüglich vorbereitet und in einer Art und Weise vertreten haben, dass man Freude daran haben konnte. Und der gleichen Freude dürfen wir Ausdruck geben über die Beratungen im Schosse des Grossen Rates. Das ist uns die grösste Genugtuung. Ich hoffe, dass, ganz besonders in diesen schweren Zeiten, vom Grossen Rate in diesem Sinn und Geiste weitergearbeitet werde. Ich hoffe, er werde beweisen, dass er den Namen, den er im Volke hie und da hat, nicht verdient. Mit dieser Erklärung und diesem Dank möchte ich die heutige Sitzung und Session schliessen. Ich wünsche Ihnen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 10¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.